



Rahmenreglement

**Allgemeiner Teil des Reglements,
gültig ab 01.01.2024**

Montalin BVG-Sammelstiftung

Inhaltsübersicht

	Seite
I. ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE	5
II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7
1. Vertragsgrundlagen	7
2. Zweck	7
3. Anschluss einer Firma	7
4. Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses	7
5. Vorsorgeschutz, Gesundheitsprüfung, Leistungsvorbehalt	7
6. Stichtag, Altersbestimmung, Referenzalter	8
7. Unbezahlter Urlaub	8
8. Aufnahme in die Vorsorge und Lohndefinition	8
9. Weiterversicherung nach dem 58. Geburtstag	9
10. Altersguthaben	10
11. Eingetragene Partnerschaft	10
III. VORSORGELEISTUNGEN	10
12. Leistungsübersicht	10
13. Garantie der gesetzlichen Mindestleistungen	10
A ALTERSLEISTUNGEN	10
14. Wahlrecht Altersrente / Kapital	10
15. Altersrente	10
16. Alterskapital	10
17. Pensionierten-Kinderrenten	11
18. Vorzeitige Pensionierung	11
19. Aufgeschobene Pensionierung	11
20. Teilpensionierung	11
21. Meldefristen	11
22. Freiwilliger flexibler Altersrücktritt mit externer Überbrückungsrente	11
B INVALIDENLEISTUNGEN	12
23. Invalidenrente	12
24. Invaliditätskapital	12
25. Invaliden-Kinderrenten	12
26. Führung der Alterskonti voll- und teilinvaliden Personen	13
27. Beitragsbefreiung	13
C) TODESFALLLEISTUNGEN	13
28. Ehegattenrente	13
29. Lebenspartnerrente	14
30. Optional höhere Ehegatten-/Lebenspartnerrente	15
31. Waisenrenten	15
32. Todesfallkapital	15
33. Scheidungsrente	16
D VERHÄLTNIS ZU ANDEREN VERSICHERUNGEN	16
34. Verhältnis zu anderen Versicherungen	16
E AUSTRITTSLEISTUNGEN	17
35. Austritt	17
36. Verwendung der Austrittsleistung	18
F ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN	18
37. Nachdeckung, Rückerstattung und Verrechnung	18
38. Sicherheitsfonds	18

39.	Anpassung der Leistungen an die Preisentwicklung	18
40.	Allgemeines über die Leistungen	18
41.	Fälligkeit und Auszahlung der Leistungen	19
42.	Abtretung und Verpfändung	19
43.	Ehescheidung	19
IV.	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG	20
44.	Einleitung	20
45.	Vorbezug	20
46.	Höhe des Betrages	20
47.	Mindestbetrag und Geltendmachung	21
48.	Kürzung der Vorsorgeleistungen	21
49.	Rückzahlung	21
50.	Steuerliche Behandlung	21
51.	Verpfändung	21
52.	Nachweis / Information	22
V.	FINANZIERUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN	22
53.	Finanzierung	22
54.	Zahlungspflicht	22
55.	Wahlmöglichkeit zwischen Vorsorgeplänen	23
56.	Einkauf von Beitragsjahren und Leistungserhöhungen	23
57.	Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	23
58.	Wiedereinkauf nach Scheidung	23
VI.	ALLGEMEINE REGELUNGEN	24
59.	Jahresergebnis	24
60.	Versicherungstechnische Rückstellungen	24
61.	Wertschwankungsreserve	24
62.	Freie Mittel	24
63.	Arbeitgeberbeitragsreserve	24
64.	Leistungsausweise	24
65.	Auskunfts- / Meldepflicht und Datenschutz	24
66.	Steuerliche Behandlung	25
67.	Lücken im Reglement	25
68.	Streitigkeiten	25
69.	Austritt einer Firma	25
70.	Mitgabe der Rentner	25
71.	Auflösung des Anschlussvertrags	25
72.	Teilliquidation	25
73.	Finanzielles Gleichgewicht / Unterdeckung / Sanierungsmassnahmen	25
VII.	ORGANISATION	26
74.	Stiftungsrat	26
75.	Paritätische Vorsorgekommission	26
76.	Geschäftsführung	26
77.	Revisionsstelle	26
78.	Experte für berufliche Vorsorge	26
79.	Schweigepflicht	26
80.	Auskunftserteilung	26

VIII.	ÄNDERUNG/INKRAFTTRETEN	27
81.	Änderungen des Reglements	27
82.	Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung	27
83.	Inkrafttreten	27

ANHANG : GRENZWERTE UND VERSICHERUNGSTECHNISCHE WERTE

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

In diesem Reglement sind die allgemein gültigen Bestimmungen geregelt. Der von der Firma gewählte Leistungsplan regelt die Details zu den Leistungen und zur Finanzierung. Der Anhang beinhaltet die aktuellen versicherungstechnischen Parameter.

I. ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung.
AHV-Referenzalter	Das AHV-Referenzalter wird für Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger sowie für Männer mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht. Für ältere Frauen gelten die folgenden Übergangsbestimmungen in der AHV: Frauen JG 1960 und älter: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 0 Monate Frauen JG 1961: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 3 Monate Frauen JG 1962: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 6 Monate Frauen JG 1963: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 9 Monate
Aktive Versicherte	Alle in die Stiftung aufgenommenen Personen, die Beiträge an die Stiftung entrichten und bei denen noch kein Vorsorgefall (Tod, Invalidität oder Alter) eingetreten ist. Bei Teilinvaliden wird nach aktivem und passivem Teil unterschieden.
Altersguthaben	Saldo des Kontos, auf dem die Altersgutschriften, die eingebrachten Austrittsleistungen, allfällige freiwillige Einkäufe und die Zinsen gutgeschrieben werden.
Anschlussvertrag	Vertrag zwischen der Stiftung und einer Firma, mit welchem die Firma die Durchführung der Personalvorsorge der Stiftung überträgt. Das Rahmenreglement, die Stiftungsurkunde, das Organisations- und das Kostenreglement sowie der Leistungsplan und der Antrag sind integrierende Bestandteile der Vereinbarung.
Antrag	Im Antrag werden die für das Vorsorgewerk gültigen Rahmenbedingungen wie der gewünschte Leistungsplan, die zu versichernden Personenkreise, Beginn und Ablauf des Anschlussvertrages festgehalten.
Anrechnungsprinzip	Eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung hat die gesetzlichen Leistungen auszurichten, falls diese höher sind als der aufgrund des Reglementes berechnete Anspruch. Andernfalls bleibt es bei der reglementarischen vorgesehenen Leistung.
Arbeitsunfähigkeit	Durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabentätigkeit berücksichtigt.
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.
Auffangeinrichtung	Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Elias-Canetti-Strasse 2, 8050 Zürich http://www.chaeis.ch
Beitragsalter	BVG-Alter.
Beitragsjahre	Die im Dienst der Firmen zurückgelegten vollen Jahre, während derer Beiträge vom Mitarbeitenden und/oder Arbeitgeber an die Vorsorgeeinrichtung der Firma geleistet wurden.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
BVG-Alter	Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.
BVG-Leistungen	Obligatorische Leistungen gemäss BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge).
BVG-Lohn	Teil des Jahreslohnes, welcher gemäss BVG zu versichern ist. Dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt und ist im Reglement unter Ziffer 8 «Lohndefinition» umschrieben. Die jeweiligen aktuellen Beträge sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.
BBV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
Dienstjahre	Die im Dienste der Firma zurückgelegten, vollen Arbeitsjahre.
Ehegattenrente	Witwen- oder Witwerrente.
Eingetragene Partnerschaft	Personenstand gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG).
Erwerbsunfähigkeit	Durch die Arbeitsunfähigkeit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibender ganzer oder teilweiser Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem

	in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Dabei sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.
Erwerbsunfähigkeitsleistungen	Befreiung von der Beitragszahlung infolge Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit sowie Invaliditätsleistungen.
Firma / Arbeitgeber	Die nach kaufmännischen Grundsätzen geführte Firma, die auf die Erzielung eines Gewinns gerichtet ist. Vereine mit Eintrag im Handelsregister und nicht auf die Erzielung eines Gewinns gerichtete Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften gelten im Sinne dieser allgemeinen Bestimmungen ebenfalls als Firmen. Die Firma schliesst sich der Stiftung an.
Freizügigkeitsgesetz (FZG)	Bundesgesetz über die Freizügigkeit (Austrittsleistung) in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
Freizügigkeitsverordnung (FZV)	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
Grenzbeträge gemäss BVG	Die maximale AHV-Altersrente wird vom Bundesrat festgelegt. Die Grenzbeträge gemäss BVG werden in Teilen der maximalen AHV-Altersrente berechnet. Die jeweiligen aktuellen Beträge sind im Anhang des Rahmenreglementes aufgeführt.
Hinterlassenenleistungen	Leistungen an die Hinterbliebenen nach dem Tod einer versicherten Person.
IV	Eidg. Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung.
Lebenspartner/in	Nicht verheiratete Person, mit welcher eine unverheiratete versicherte Person in eheähnlicher Beziehung lebt.
Leistungsausweis	Jährlich neu erstellter persönlicher Ausweis über die versicherten Leistungen und die Beiträge; wird pro Person erstellt.
Leistungsplan	Pro Vorsorgewerk festgelegte Bestimmungen über die Leistungen, die Finanzierung sowie allenfalls andere, vom Rahmenreglement abweichend geregelte Bestimmungen.
MV	Militärversicherung.
Referenzalter	Das Referenzalter ist im Anhang geregelt. Es entspricht grundsätzlich dem AHV-Referenzalter. Der Leistungsplan kann ein abweichendes Referenzalter vorsehen.
Risikoleistungen	Leistungen im Todesfall und bei Invalidität.
Selbstständigerwerbender	Person, die im Sinne der AHV als selbstständig erwerbend anerkannt ist.
Scheidungsrente	Rente, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleiches bei Ehescheidung zugesprochen wird.
Stichtag	1. Januar (jährlich).
Stiftung	Sammelstiftung als Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. ZGB, Artikel 331 OR sowie Artikel 48 BVG.
UVG	Unfallversicherungsgesetz.
Versicherte Personen	Alle in die Stiftung aufgenommenen Personen.
Versicherungsbestätigung	Bestätigung der Stiftung an die Firma resp. das Vorsorgewerk über den gewählten Leistungsplan, die Finanzierung, die Vertragsdauer sowie anderweitig, individuell pro Vorsorgewerk getroffene Vereinbarung.
Voraussichtliches Alterskapital mit Zins	Vorhandenes Altersguthaben (inkl. Zins) zuzüglich der Summe der künftigen Altersgutschriften bis zum Referenzalter mit Zinsen . Die Berechnung erfolgt aufgrund des am letzten Stichtag versicherten Lohns.
Voraussichtliches Alterskapital ohne Zins	Vorhandenes Altersguthaben (inkl. Zins) zuzüglich der Summe der künftigen Altersgutschriften bis zum Referenzalter ohne Zinsen . Die Berechnung erfolgt aufgrund des am letzten Stichtag versicherten Lohns.
Vorsorgewerk	Umfasst die Vorsorge für eine der Stiftung angeschlossene Firma.
Vorsorgekommission	Paritätisches Organ der Firma, das über die Leistungen und Sparbeiträge bestimmt.
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer.
WEF-Vorbezüge	Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1. Das vorliegende Rahmenreglement wird gestützt auf die Stiftungsurkunde der **Montalin BVG-Sammelstiftung**, im Folgenden als Stiftung bezeichnet, erlassen.
- 1.2. Der Stiftungsrat ist für die Umsetzung und Einhaltung verantwortlich.
- 1.3. Die Rechtsverhältnisse der versicherten Person zur Stiftung werden durch dieses Rahmenreglement inkl. technischem Anhang und, soweit es um die Art und Höhe der Vorsorgeleistungen sowie deren Finanzierung geht, für jedes Vorsorgewerk durch einen Leistungsplan sowie mit einer Versicherungsbestätigung geregelt. Der Anhang und der Leistungsplan bilden integrierende Bestandteile dieses Rahmenreglements. Jeder versicherten Person ist ein Leistungsplan sowie auf Wunsch ein Rahmenreglement inkl. Anhang auszuhändigen.
- 1.4. Versicherte, die von der Weiterversicherung bei Entlassung nach dem ersten Monat nach dem 58. Geburtstag Gebrauch machen, sind den Versicherten im gleichen Kollektiv aufgrund des bestehenden Arbeitsverhältnisses gleichgestellt, insbesondere betreffend Altersgutschriften, Grenzbeträge, Zins, Umwandlungssatz und Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten, jedoch nicht betreffend Teilliquidation, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Kündigung durch den Arbeitgeber steht.
- 1.5. Die Organisation der Stiftung sowie die Wahl und Kompetenzen ihrer Organe werden in der Stiftungsurkunde, in der Geschäftsordnung, im Anschlussvertrag sowie allenfalls in weiteren, besonderen Reglementen der Stiftung geregelt.

2. Zweck

- 2.1. Unter dem Namen „Montalin BVG-Sammelstiftung“ besteht eine registrierte Stiftung mit Sitz in Chur GR. Die Stiftung ist im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.
- 2.2. Die Stiftung führt eine Pensionskasse mit dem Zweck, die Mitarbeiter der angeschlossenen Unternehmungen (nachfolgend als Firma bezeichnet) nach den Bestimmungen dieses Rahmenreglements, inkl. Anhang und Leistungsplan, zu versichern. Das Rahmenreglement gewährleistet in jedem Fall die nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) vorgeschriebenen Mindestleistungen.

3. Anschluss einer Firma

- 3.1. Der Anschluss der Firma erfolgt mit der Gegenzeichnung des Anschlussvertrags durch die Stiftung, frühestens jedoch auf den im Antrag bestimmten Zeitpunkt. Im Anschlussvertrag sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt.
- 3.2. Der Anschluss der Firma erlischt durch ordentliche Kündigung nach den Bestimmungen des Anschlussvertrags sowie durch ausserordentliche Kündigung seitens der Stiftung, insbesondere bei Zahlungsverzug.

4. Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses

- 4.1. Das Vorsorgeverhältnis für die im Leistungsplan genannten Personen beginnt frühestens an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt (vorbehältlich Ziffer 8.1, 8.2 und 8.4).
- 4.2. Das Vorsorgeverhältnis endet, wenn der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder die Voraussetzungen für die Unterstellung gemäss Leistungsplan nicht mehr erfüllt sind. Das Vorsorgeverhältnis endet ebenfalls durch Aufhebung des Anschlussvertrags. Bei Zahlungsunfähigkeit der Firma endet das Vorsorgeverhältnis spätestens auf das Datum der Konkurseröffnung hin.

Verbleibt ein Arbeitgeber, der sich freiwillig versichert, infolge Austritt aller seiner Arbeitnehmer als einzige Versicherte Person im Vorsorgewerk, wird das Vorsorgeverhältnis auf Ende des Kalenderjahres aufgelöst.

- 4.3. Die freiwillige Zusatzvorsorge eines im Dienste mehrerer Firmen stehenden Arbeitnehmers ist mit Zustimmung der Stiftung und der betroffenen Firmen möglich. Das Prämieninkasso erfolgt ausschliesslich über die bei der Stiftung angeschlossene Firma.
- 4.4. Bei Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung kann die Vorsorge bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG weitergeführt werden. Um einen Deckungsunterbruch zu vermeiden, ist eine umgehende Anmeldung bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG notwendig.
- 4.5. Bei Ausscheiden einer versicherten Person aus der obligatorischen Versicherung nach dem 58. Geburtstag aufgrund einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber (Stellenverlust oder Aufhebungsvereinbarung auf nachweisliche Initiative des Arbeitgebers) kann die versicherte Person, sofern sie nicht vom voranstehenden Absatz oder dem Recht auf vorzeitige Pensionierung Gebrauch macht, innerhalb eines Monats nach Beendigung der Beitragspflicht (Austritt) die Weiterführung der Vorsorge (Weiterversicherung) bis zum Referenzalter bei der Stiftung verlangen, sofern sie auch in der AHV weiterhin versichert ist.

Die Weiterversicherung endet, wenn die weiterversicherte Person nicht mehr bei der AHV versichert ist oder in einer neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Weiterversicherung kann durch die versicherte Person jederzeit ohne Rückwirkung auf ein Monatsende und durch die Stiftung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im letzteren Fall erfolgt die Austrittsberechnung und das Ende der Versicherungsdeckung auf das Datum hin, bis zu dem die Beiträge bezahlt wurden. Ebenso endet die Weiterversicherung bei Tod, Invalidität und Erreichen des Referenzalters.

5. Vorsorgeschutz, Gesundheitsprüfung, Leistungsverbehalt

- 5.1. Die Stiftung hat bei Eintritt oder bei Erhöhung der versicherten Leistungen das Recht, eine Gesundheitsprüfung vorzunehmen. Die Stiftung kann, abhängig von den Ergebnissen der Gesundheitsprüfung, die überobligatorischen Leistungen für bestimmte Leiden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit Vorbehalt von fünf Jahren belegen oder ausschliessen.

Die **gesetzlichen Mindestleistungen sowie die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworbenen Leistungen werden ohne Vorbehalt gewährleistet und bedürfen keiner Gesundheitsprüfung**. Alle über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehenden Leistungen gelten erst nach erfolgter Bestätigung durch die Stiftung. Dies gilt sowohl bei Eintritt in die Stiftung als auch bei Lohnerhöhungen oder bei Anpassungen des Leistungsplanes durch ein Vorsorgewerk. Die Bestätigung erfolgt mit der Abgabe eines Leistungsaussweises.

- 5.2. Die Stiftung entscheidet über den erforderlichen Gesundheitsnachweis. Ist gemäss den Aufnahmebedingungen eine Risikoprüfung erforderlich, so hat die zu versichernde Person die von der Stiftung gestellten Fragen über den Gesundheitszustand vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Die versicherte Person hat beim Eintritt in die Stiftung einen allfälligen bestehenden gesundheitlichen Vorbehalt der bisherigen Vorsorgeeinrichtung der Stiftung anzuzeigen. Hat die

vorherige Vorsorgeeinrichtung dasselbe Leiden mit einem Vorbehalt belegt, wird die bereits verstrichene Dauer dieses Vorbehalts der Dauer des Vorbehalts der Stiftung angerechnet.

- 5.3. Die Stiftung hat das Recht, die Vornahme einer Gesundheitsprüfung zu verlangen bei Personen,
- die im Zeitpunkt der Aufnahme in die Vorsorge bzw. bei Antritt des Arbeitsverhältnisses nicht vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig sind oder
 - deren überobligatorische Vorsorgeleistungen die von der Stiftung festgelegten Limiten übersteigen.

Die Stiftung ist berechtigt, auf eigene Kosten eine ärztliche Untersuchung zu verlangen. Der Vorsorgeschutz wird erst definitiv – allenfalls mit bestimmten Vorbehalten und Zuschlägen – nach entsprechender schriftlicher Mitteilung der Stiftung. Lehnt eine zu versichernde Person eine Risikoprüfung oder die Durchführung einer ärztlichen Untersuchung, einen Vorbehalt oder einen Zuschlag ab, erlischt der Versicherungsschutz für sämtliche überobligatorischen Risikoleistungen.

Stirbt die versicherte Person oder wird sie invalid, bevor die Gesundheitsprüfung abgeschlossen ist, müssen nur die gesetzlichen Mindestleistungen erbracht werden.

- 5.4. Bei arbeits- bzw. erwerbsunfähigen Personen ist eine Erhöhung der Vorsorgeleistungen grundsätzlich ausgeschlossen. Die gesetzlichen Mindestleistungen sind gewährleistet.
- 5.5. Stellt die Stiftung fest, dass die Gesundheitserklärung unwahre oder unvollständige Angaben enthält (Anzeigepflichtverletzung), kann sie die überobligatorischen Invaliditäts- und Todesfallleistungen rückwirkend auf Beginn der Versicherung oder für die gesamte Dauer des Leistungsbezugs ablehnen oder reduzieren. Die entsprechende Mitteilung der Stiftung erfolgt innerhalb von 3 Monaten, nachdem sie Kenntnis von der Verletzung der Anzeigepflicht erhalten hat. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- 5.6. War eine versicherte Person bei Aufnahme in die Stiftung nicht voll arbeits- bzw. erwerbsfähig – ohne im Sinne der IV teilinvalid zu sein – und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, müssen nur die gesetzlichen Mindestleistungen erbracht werden.

Als nicht voll arbeits- bzw. erwerbsfähig im Sinne dieser Bestimmungen über den Vorsorgeschutz gilt eine versicherte Person, die bei Vorsorgebeginn

- aus gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise der Arbeit fernbleiben muss, oder
- Taggelder oder Renten infolge Krankheit oder Unfall bezieht oder in den letzten drei Monaten vor dem Eintritt bezogen hat, oder
- bei einer staatlichen Invalidenversicherung angemeldet ist, oder
- aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ihrer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprechend voll beschäftigt werden kann, oder
- aufgrund einer andauernden Krankheit oder eines andauernden Unfalls regelmässig in ärztlicher Behandlung ist.

- 5.7. Versicherte Personen, die innerhalb einer Vorbehaltsfrist von fünf Jahren aufgrund eines vorbehaltenen Leidens arbeits- bzw. erwerbsunfähig werden, haben während der gesamten Leistungsdauer lediglich Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen. Im Todesfall gilt diese Bestimmung analog. Der Anspruch auf ein allfälliges Todesfallkapital, finanziert aus dem vorhandenen Alterskapital, bleibt bestehen.

6. Stichtag, Altersbestimmung, Referenzalter

- 6.1. Als Stichtag für die Bemessung der Lohn-, Leistungs- und Prämienanpassungen gilt der 1. Januar eines Jahres.
- 6.2. Als massgebendes Alter für die Bestimmung der Altersgutschriften einer versicherten Person gilt die Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

- 6.3. Das Referenzalter entspricht dem AHV-Referenzalter und ist im Anhang geregelt. Das Referenzalter kann im Leistungsplan anders definiert werden.

7. Unbezahlter Urlaub

- 7.1. Bei unbezahlttem Urlaub von mindestens 30 Tagen am Stück, ruht ohne gegenteilige Regelung das Vorsorgeverhältnis. Beiträge werden in dieser Zeit keine entrichtet (Regelung analog Ziffer 53.2 und 53.3). Tritt ein Versicherungsfall während der beitragsfreien Zeit ein, so wird im Todesfall als Todesfallkapital das vorhandene Altersguthaben fällig, im Invaliditätsfall ein Invaliditätskapital in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens. Weitere Leistungen sind nicht versichert. Die ruhende Versicherung ist auf die Dauer von sechs Monaten beschränkt. Wird die Arbeit bis dann nicht mehr aufgenommen, so wird das Vorsorgeverhältnis auf diesen Zeitpunkt hin aufgelöst und die Austrittsleistung fällig.
- 7.2. Anstelle der vorgehenden Bestimmungen kann die versicherte Person mit Einwilligung der Firma auch ausdrücklich und schriftlich wünschen, während des unbezahlten Urlaubs für maximal sechs Monate die Risikoversicherung mit oder ohne Sparversicherung weiterzuführen. Das Unfallrisiko (Tod und Invalidität) ist während der freiwilligen Weiterführung nur im Rahmen der Deckung vor dem Austritt versichert. Die Firma überweist die notwendigen Beiträge an die Stiftung.
- 7.3. Bei einem unbezahlten Urlaub von weniger als 30 Tagen wird das Vorsorgeverhältnis weitergeführt.

8. Aufnahme in die Vorsorge und Lohndefinition

- 8.1. Aufnahme in die Vorsorge
In die Personalvorsorge werden alle der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) unterstehenden Arbeitnehmer aufgenommen, sofern die im Leistungsplan definierte Eintrittsschwelle und festgelegte Aufnahmebedingungen erfüllt sind. Ohne explizite Aufnahmebedingung sind alle der AHV unterstehenden Arbeitnehmer aufgenommen, deren voraussichtlicher AHV-pflichtiger Jahreslohn die gesetzliche Eintrittsschwelle (=6/8 der maximalen AHV-Rente) übersteigt. Im Leistungsplan kann auch eine tiefere Eintrittsschwelle vorgesehen werden.
- 8.2. Die Aufnahme in die Vorsorge erfolgt frühestens auf den 1. Januar nach dem 17. Geburtstag.
- 8.3. Personen, die bei Antritt des Arbeitsverhältnisses bzw. im Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die Vorsorge im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) teilinvalid sind, werden in die Vorsorge aufgenommen, sofern ihr voraussichtlicher AHV-beitragspflichtiger Jahreslohn die gesetzliche Eintrittsschwelle übersteigt. Sie werden nur für den Teil versichert, welcher der weitergeführten Erwerbsfähigkeit entspricht.
- 8.4. Nicht in die Vorsorge aufgenommen werden Bezüger einer vollen Rente der IV oder Personen, die bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung gemäss Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert werden, sowie Personen, die das AHV-Referenzalter (siehe Anhang) bereits erreicht oder überschritten haben sowie Arbeitnehmer, die beim Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Tätigkeit ausüben.
- 8.5. Für versicherte Personen mit Geburtsgebrechen oder für versicherte Personen, die als Minderjährige invalid geworden sind, gelten für die anwartschaftlichen Invaliditätsleistungen die Bestimmungen nach Artikel 23

BVG, lit. b und für anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen die Bestimmungen nach Art. 18 BVG, lit. b und c. Es werden ausschliesslich die Leistungen der obligatorischen Vorsorge ausgerichtet.

- 8.6. Personen mit einem befristeten Arbeitsvertrag von längstens drei Monaten werden nicht in die Vorsorge aufgenommen. Mehrere aufeinanderfolgende Arbeitseinsätze beim gleichen Arbeitgeber werden zusammengerechnet. Wenn diese Anstellungen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, so hat die Aufnahme in die berufliche Vorsorge ab Beginn des vierten Arbeitsmonats zu erfolgen. Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis oder Einsatzdauer über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so wird die betreffende Person von dem Zeitpunkt an in die Vorsorge aufgenommen, in dem die Verlängerung vereinbart wurde.
- 8.7. **Massgebender Jahreslohn**
Als massgebender Jahreslohn gilt der für die AHV massgebende Jahreslohn einschliesslich des 13. Monatslohnes. Abweichungen vom für die AHV massgebenden Jahreslohn sind gemäss den Bestimmungen des BVG zulässig. Nicht zum massgebenden Jahreslohn zählen Entschädigungen, wie Familien- und Kinderzulagen, Verpflegungs- und übrige Spesen, Bonuszahlungen ausserhalb des BVG-Obligatoriums sowie Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen (Überzeitentschädigungen etc.), sowie nicht AHV-pflichtige Bezüge (Unkostenentschädigungen etc.). Die Firma meldet Anfang Kalenderjahr den massgebenden Jahreslohn. Dieser bleibt im laufenden Kalenderjahr unverändert. Anpassungen während eines laufenden Kalenderjahrs sind zulässig bei Änderung des Teilzeitgrads und bei Funktionswechsel mit grosser Lohnänderung von mindestens 10%. Rückwirkende Anpassungen bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Stiftung. Eine abweichende Definition des massgebenden Jahreslohnes muss im Leistungsplan getroffen werden (z.B. die Versicherung von Bonuszahlungen ausserhalb des BVG-Obligatoriums).
- 8.8. Ist ein Arbeitnehmer nicht während eines ganzen Jahrs bei der gleichen Firma beschäftigt, so gilt als massgebender Jahreslohn derjenige Lohn, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
- 8.9. Für Versicherte mit schwankendem Beschäftigungsgrad (z.B. Stundenlöhner) kann der massgebende Jahreslohn zu Beginn des Kalenderjahres aufgrund des in den letzten 12 Monaten erzielten AHV-pflichtigen Jahreslohnes bestimmt werden. Der zu Jahresbeginn festgelegte massgebende Jahreslohn wird grundsätzlich unterjährig nicht angepasst. Beim Eintritt von aktiven Versicherten mit schwankendem Beschäftigungsgrad wird der massgebende Jahreslohn aufgrund des voraussichtlichen Beschäftigungsgrades bestimmt.
- 8.10. **Koordinierter Lohn gemäss BVG**
Der koordinierte Lohn gemäss BVG entspricht dem Teil des massgebenden Lohns zwischen 7/8 der maximalen AHV-Altersrente und dem dreifachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente. Beträgt der koordinierte Lohn gemäss BVG weniger als 1/8 der maximalen AHV-Altersrente, so wird er auf diesen Betrag aufgerundet.
- 8.11. **Versicherter Lohn**
Der versicherte Lohn ist im Leistungsplan definiert. Im Leistungsplan können mehrere versicherte Löhne definiert werden.

Die Stiftung kann für den versicherten Lohn eine obere Grenze festlegen. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen des BVG zu berücksichtigen. Hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe all ihrer AHV-beitragspflichtigen Gehälter und Einkommen das Zehnfache des oberen Grenzbetrags nach Artikel 8 Absatz 1 BVG, so muss sie jede ihrer Vorsorgeeinrichtungen über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse sowie die darin versicherten Löhne informieren.
- 8.12. Bei vorübergehender Lohnsenkung wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit (z.B. Kurzarbeit), Beschäftigungsmangel, Mutter- oder Vaterschaft, Adoption, Militär- oder Zivildienst

bleibt der versicherte Lohn so lange unverändert, wie die gesetzliche und arbeitsvertragliche Lohnfortzahlungspflicht der Firma bzw. der gesetzliche Anspruch auf Mutterschafts-, Vaterschafts-, Betreuungs- oder Adoptionsurlaub andauert. Auf Verlangen der versicherten Person wird der versicherte Lohn jedoch herabgesetzt. Der versicherte Lohn wird in diesem Fall ab Eintreffen der Forderung der versicherten Person herabgesetzt.

- 8.13. Sieht der Vorsorgeplan eine Eintrittsschwelle vor und sinkt der massgebende Jahreslohn aus anderen Gründen als Krankheit oder Unfall vorübergehend unter die Eintrittsschwelle, so wird die Altersvorsorge beitragsfrei weitergeführt. Der Austritt wird auf Wunsch der versicherten Person spätestens jedoch mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder mit Erreichen des Referenzalters abgewickelt. Anwartschaftliche Invaliditätsleistungen sowie Todesfalleleistungen vor der Pensionierung, mit Ausnahme des Todesfallkapitals in Höhe des vorhandenen Altersguthabens, fallen dahin.
- 8.14. Bei Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit bleibt der versicherte Lohn, welcher unmittelbar vor Eintritt der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit gültig war, grundsätzlich unverändert. Vorbehalten bleibt eine Lohnanpassung im Rahmen der verbleibenden Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit, sofern die verbleibende Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit mindestens 30% beträgt.
- 8.15. Bei Teilinvaliden werden zur Bestimmung des versicherten Lohnes die gesetzlichen Grenzbeträge entsprechend dem Grad der IV reduziert – vorbehaltlich des minimal versicherten Lohnes gem. BVG.
9. **Weiterversicherung nach dem 58. Geburtstag**
- 9.1. **Weiterversicherung bei Entlassung (externe Versicherung gemäss BVG 47a)**
Bei der Weiterversicherung bei Entlassung nach dem 58. Geburtstag kann die Vorsorge im bisherigen Umfang oder mit einem tieferen versicherten Lohn weitergeführt werden. Die Alters- und Risikoversicherung basieren stets auf demselben versicherbaren Lohn, ausser die versicherte Person wünscht den weiteren Aufbau der Altersvorsorge mittels Altersgutschriften vollständig auszuschliessen. Spätere Anpassungen des Umfangs der Weiterversicherung (Reduktion des versicherbaren Lohns) sind jeweils ohne Rückwirkung auf den Beginn eines Kalenderjahres möglich. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und werden weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, wird der versicherbare Lohn entsprechend dem Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung proportional reduziert.
- 9.2. **Weiterversicherung des bisher versicherten Lohns**
Auf schriftliches Verlangen der versicherten Person kann die Vorsorge für den bisher versicherten Lohn weitergeführt werden, sofern sich nach dem 58. Geburtstag der massgebende Jahreslohn um höchstens die Hälfte reduziert. Die Weiterversicherung des bisher versicherten Lohns kann höchstens bis zum Referenzalter (siehe Anhang) erfolgen. Die versicherte Person hat dazu neben ihrem persönlichen Beitrag zur Weiterführung des bisher versicherten Lohns auch die Differenz des Arbeitgeberbeitrages zum bisher versicherten Lohn zu entrichten. Der Arbeitgeber nimmt den entsprechenden Abzug vom Jahreslohn vor. Die Weiterführung des versicherten Jahreslohns endet bei einer Teilpensionierung oder sobald die versicherte Person ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt, das der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht. Er hat dies der Stiftung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

10. Altersguthaben

- 10.1. Das Altersguthaben einer versicherten Person setzt sich im Vor-
sorgefall und bei Austritt aus der Stiftung wie folgt zusammen:
- aus dem Altersguthaben am Ende des Vorjahrs, verzinst pro rata temporis bis zum Eintritt des Vorsorgefalls bzw. bis zum Austrittstermin,
 - aus den unverzinsten Altersgutschriften für das laufende Kalenderjahr bis zum Eintritt des Vorsorgefalls bzw. bis zum Austrittstermin,
 - aus den gutgeschriebenen Einmaleinlagen samt Zins (pro rata temporis),
 - vermindert um erfolgte Auszahlungen im Rahmen von Teilaustritt, Wohneigentums- und Ehescheidungsvorbezügen etc. samt Zinsen (pro rata temporis)
 - erhöht um Rückzahlungen von Wohneigentums- und Ehescheidungsvorbezügen sowie Ansprüche aus der Übertragung von Einlagen oder Renten infolge Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung samt Zinsen (pro rata temporis).
- 10.2. Der Stiftungsrat legt die Verzinsung am Jahresende unter Berücksichtigung der finanziellen Lage für diejenigen Versicherten fest, die bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres nicht aus dem Bestand der aktiven Versicherten ausgeschieden sind. Austritte sowie Pensionierungen per 31. Dezember werden aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung ebenfalls dazu gezählt. Unterjährige Auszahlungen werden zum jeweiligen BVG-Zinssatz verzinst. Vorbehalten bleiben Sanierungsmassnahmen gemäss Ziffer 73.4. Legt der Stiftungsrat einen umhüllenden und den BVG-Mindestzinssatz übersteigenden Zinssatz fest, so werden nach Art. 16 BVV2 die übersteigenden Zinsen dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben. Bei einem umhüllenden Zinssatz, der den BVG-Mindestzins unterschreitet, wird das Anrechnungsprinzip angewendet. Der Stiftungsrat kann den Zinssatz für das laufende Kalenderjahr auch rückwirkend anpassen.
- 10.3. Sofern im Leistungsplan vorgesehen kann die Vorsorgekommission bezüglich Verzinsung eine andere Lösung vereinbaren. Dabei ist die Zustimmung der Stiftung erforderlich.
- 10.4. Der im Leistungsausweis ausgewiesene Zins für die Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen hat längerfristigen Charakter und kann vom tatsächlich gutgeschriebenen Zins abweichen.

11. Eingetragene Partnerschaft

- 11.1. Personen, die mit der versicherten Person in eingetragener Partnerschaft leben, sind dem Ehegatten gleichgestellt. Sämtliche Bestimmungen in diesem Reglement, die für Ehegatten gelten, gelten sinngemäss auch für den Partner aus eingetragener Partnerschaft.

III. VORSORGELEISTUNGEN**12. Leistungsübersicht**

- 12.1. In folgenden Fällen werden Leistungen erbracht (massgebend ist der gewählte Leistungsplan, in welchem auch die Höhe der entsprechenden Leistungsart definiert ist):

Bei der Pensionierung

- Altersrente
- Alterskapital
- Pensionierten-Kinderrenten

Bei teilweiser oder vollständiger Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit vor der Pensionierung

- Invalidenrente / Invaliditätskapital
- Invaliden-Kinderrenten
- Befreiung von der Beitragszahlung

Beim Tod einer versicherten Person

- Ehegattenrente / Rente für eingetragenen Partner
- Lebenspartnerrente
- Waisenrenten

- Todesfallkapital

Bei Vorsorgeausgleich aufgrund Ehescheidung

- Scheidungsrente

Bei Dienstaustritt

- Austrittsleistung

13. Garantie der gesetzlichen Mindestleistungen

- 13.1. Unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen die Leistungen **mindestens den im BVG vorgeschriebenen Mindestleistungen**.
- 13.2. Ist die Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit oder der Tod auf einen Unfall oder auf eine Krankheit zurückzuführen, für welche die Unfall- oder die Militärversicherung leistungspflichtig ist, erbringt die Stiftung – unter Vorbehalt von Ziff. 34.3. – ausschliesslich Leistungen im Rahmen der Mindestleistung gemäss BVG. Im Leistungsplan können, insbesondere für den Lohnbereich über dem UVG-Maximum, abweichende Lösungen vereinbart werden.
- 13.3. Für Selbständigerwerbende, welche sich freiwillig mit ihrem Personal der Stiftung angeschlossen haben, besteht die Unfalldeckung nur bei der Beitragsbefreiung und dem Todesfallkapital. Im Leistungsplan können abweichende Lösungen vereinbart werden.

A ALTERSLEISTUNGEN**14. Wahlrecht Altersrente / Kapital**

Das Altersguthaben kann als beliebiger Mix in Renten- oder Kapitalform bezogen werden.

15. Altersrente

- 15.1. Bei Erreichen des Referenzalters wird das in diesem Zeitpunkt vorhandene Altersguthaben in eine sofort beginnende lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Der Umwandlungssatz für die Altersrente wird vom Stiftungsrat festgelegt und im Anhang zum Rahmenreglement festgehalten. Im Leistungsplan kann eine abweichende Lösung getroffen werden.
- 15.2. Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung sowie Teilpensionierung sind möglich (Ziffer 18 bis 20). Die entsprechenden Umwandlungssätze sind im Anhang (bzw. im Leistungsplan, falls abweichende Lösungen vereinbart wurden) geregelt.

16. Alterskapital

- 16.1. Die versicherte Person kann unter Einhaltung der Kapitaloptionsfrist ganz oder teilweise anstelle der Altersrente eine Kapitalabfindung verlangen. Bei einem Teilbezug werden das vorhandene Altersguthaben gemäss BVG und jenes aus überobligatorischer Vorsorge proportional reduziert. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- 16.2. Mit der Auszahlung des ganzen oder teilweisen Alterskapitals erlischt im entsprechenden Umfang jeder weitere Anspruch auf Leistungen der Stiftung, insbesondere auch die Ansprüche auf Ehegatten-, Lebenspartner- und Kinderrenten.

Die Kapitaloption, oder deren Widerruf, ist spätestens 2 Monate vor der Entstehung der Ansprüche schriftlich bei der Stiftung einzureichen. Diese Frist ist auch bei vorzeitiger oder aufgeschobener Pensionierung einzu-

halten. Die versicherte Person kann 25% des BVG-Altersguthabens ohne Einhaltung einer Frist als Kapital beziehen.

In überobligatorischen Leistungsplänen kann anstelle der Kapitaloption eine Rentenoption vereinbart werden. Ohne anderslautende Vereinbarung gilt die Regelung mit Kapitaloption gemäss Ziffer 16.2.

- 16.3. Hat die Weiterversicherung bei Entlassung nach dem 58. Geburtstag mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Vorsorgeleistungen in Rentenform bezogen werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, welche die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.
- 16.4. Bei verheirateten Anspruchsberechtigten oder Versicherten mit angemeldeter Lebenspartnerschaft ist der Kapitalbezug nur möglich, wenn der Ehegatte bzw. der gemeldete Lebenspartner schriftlich zustimmen. Die Unterschrift ist amtlich oder notariell zu beglaubigen oder unter Vorweisen eines amtlichen Personalausweises (Pass/Identitätskarte) am Sitz der Geschäftsstelle der Stiftung vor den Augen einer mit der Pensionskassenverwaltung betrauten Person zu leisten. Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen. Allfällige dadurch entstehende Kosten (Gebühren für Beglaubigung oder Zivilstandsnachweis) sind von der versicherten Person zu tragen. Die Stiftung schuldet auf der Kapitalabfindung solange keinen Zins, als der Versicherte die Zustimmung des Ehegatten-/angemeldeten Lebenspartner nicht beibringt.
- 16.5. Ist eine versicherte Person zum Zeitpunkt der Pensionierung arbeitsunfähig oder invalid, kann sie unter den Voraussetzungen gemäss Ziffer 16.1 bis 16.4. das Alterskapital beziehen.
- 17. Pensionierten-Kinderrenten**
- 17.1. Bezüger einer Altersrente haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente gemäss den gesetzlichen Mindestbestimmungen des BVG.
- 17.2. Für die Dauer der Anspruchsberechtigung gelten die Bestimmungen für die Waisenrenten (Ziffer 31) sinngemäss.
- 17.3. Wird das gesamte Altersguthaben in Kapitalform ausbezahlt, besteht kein Anspruch mehr auf Pensionierten-Kinderrenten.

18. Vorzeitige Pensionierung

- 18.1. Die vorzeitige Pensionierung ist auf den frühestmöglichen Zeitpunkt gemäss den Bestimmungen des BVG möglich (siehe Anhang).
- 18.2. Bei einem Rentenbezug wird der Umwandlungssatz entsprechend reduziert (siehe Anhang zum Rahmenreglement). Die Bestimmungen über das Alterskapital gelten sinngemäss.

19. Aufgeschobene Pensionierung

- 19.1. Die Altersrente oder der Kapitalbezug können bei Weiterbeschäftigung längstens bis zu dem von der Stiftung festgelegten Alter aufgeschoben werden (siehe Anhang zum Rahmenreglement). Der Aufschub ist nur im Rahmen des für die AHV massgebenden und abgerechneten Lohnes möglich.
- 19.2. Nach Erreichen des AHV-Referenzalters werden keine Risikobeiträge – ausser Verwaltungskosten – mehr bezahlt und der Anspruch auf sämtliche Leistungen mit Ausnahme des Todesfallkapitals, finanziert aus persönlichen Beitragseinkäufen, der Altersrente und der von ihr abhängigen Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente und Kinderrenten, erlischt.
- 19.3. Eine weitere Äufnung des Altersguthabens durch Altersgutschriften ist auf schriftlichen Antrag hin möglich. Die Firma hat sich im Rahmen der für den Leistungsplan geltenden Finanzierung an den Beiträgen zu beteiligen. Die Höhe der Altersgutschrift richtet sich nach dem letzten Beitragsjahr vor dem Referenzalter.

- 19.4. Verstirbt ein Versicherter während des Aufschubs und die Kapitaloption wurde angemeldet, kommt anstelle der Ehegattenalters-, Lebenspartneralters- und Pensionierten-Kinderrente das vorhandene Altersguthaben zur Auszahlung.

Wurde keine Kapitaloption eingereicht, entsteht ein Anspruch auf Ehegattenalters-, Lebenspartner- und Pensionierten-Kinderrenten basierend auf der hypothetischen Altersrente zum Todeszeitpunkt. Während der Aufschubzeit sind keine zusätzlichen Todesfallkapitalien mehr versichert. Nicht unter diese Regelung fallen persönliche Beitragseinkäufe in die Stiftung, diese werden in jedem Fall als einmalige Kapitalauszahlung ausgerichtet.

- 19.5. Bei Beendigung der aufgeschobenen Pensionierung wird das vorhandene Altersguthaben in Kapitalform bezogen oder in eine sofort beginnende lebenslängliche Altersrente umgewandelt. Der Umwandlungssatz wird entsprechend erhöht (siehe Anhang zum Rahmenreglement).
- 19.6. Die aufgeschobene Pensionierung endet mit der Pensionierung und in jedem Fall vollständig auf das Monatsende des dritten Monats nach Eintritt einer teilweisen oder vollständigen Arbeitsunfähigkeit.

20. Teilpensionierung

- 20.1. Nach dem 58. Geburtstag kann sich ein Versicherter im Zeitpunkt einer Lohnreduktion teilpensionieren lassen. Der Versicherte kann wählen, welchen prozentualen Anteil der Altersleistung ausgerichtet werden soll, wobei der Anteil höchstens der prozentualen Lohnreduktion entsprechen darf und bei der ersten Teilpensionierung zudem mindestens 20 % betragen muss.
- 20.2. Erlaubt sind höchstens fünf Teilpensionierungsschritte, der fünfte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung. Der Versicherte kann bei jedem Teilpensionierungsschritt wählen, welchen Anteil er als Altersrente und welchen er als Alterskapital beziehen möchte. Es sind maximal drei Schritte in Kapitalform erlaubt.

21. Meldefristen

- 21.1. Die vorzeitige Pensionierung sowie die Beendigung eines Aufschubs sind der Stiftung mindestens zwei Monate im Voraus schriftlich anzumelden, der Beginn eines Aufschubs zwei Monate vor dem Referenzalter. Die schrittweise Pensionierung (Teilpensionierung) muss entweder zwei Monate vor dem ersten Schritt gesamt oder je Schritt zwei Monate im Voraus angemeldet werden.

22. Freiwilliger flexibler Altersrücktritt mit externer Überbrückungsrente

- 22.1. Versicherte Personen, die aus der obligatorischen Personalvorsorge ausscheiden, weil sie für den flexiblen Altersrücktritt von einer Stiftung (z.B. Stiftung FAR, VRM Maler-Gipser oder RESOR) oder einer anderen dafür zuständigen Einrichtung eine Überbrückungsrente erhalten, können die Altersvorsorge weiterführen.
- 22.2. Die Weiterführung der Altersvorsorge schliesst sowohl eine vorzeitige, eine aufgeschobene, als auch eine Teilpensionierung aus.
- 22.3. Während der Dauer der freiwilligen Weiterversicherung bis zum Referenzalter entfällt die Versicherung für Invalidität und Tod. Im Todesfall gilt Artikel 32 (Todesfallkapital).

- 22.4. Die versicherte Person hat der Stiftung die Weiterführung der Vorsorge schriftlich und spätestens 30 Tage vor Beginn des Anspruchs auf Überbrückungsrente mitzuteilen.
- 22.5. Die freiwillig versicherte Person schuldet die Beiträge (Altersgutschriften), soweit diese nicht durch die zuständige Einrichtung getragen werden. Die Stiftung kann von der versicherten Person einen Verwaltungskostenbeitrag erheben.
- 22.6. Wird der Anschlussvertrag des früheren Arbeitgebers aufgelöst, so fällt die externe Mitgliedschaft mit dem Datum der Vertragsauflösung ebenfalls dahin. Die Altersvorsorge kann ab diesem Datum nicht mehr weitergeführt werden. Die Überweisung der Guthaben erfolgt an die neue Vorsorgeeinrichtung des ehemaligen Arbeitgebers oder an die Stiftung Auffangeinrichtung.

B INVALIDENLEISTUNGEN

23. Invalidenrente

- 23.1. Wird eine versicherte Person vor der Pensionierung im Sinne der IV zu mindestens 40 % erwerbs- bzw. arbeitsunfähig, entsteht im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern die versicherte Person bei Eintritt der Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war oder infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjähriger bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 %, arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, zu mindestens 40 % versichert war.

- 23.2. Der Anspruch auf Ausrichtung der Mindestinvalidenrente gemäss BVG beginnt gleichzeitig mit jenem gegenüber der IV, jener auf Ausrichtung einer überobligatorischen Invalidenrente nach Ablauf der im Leistungsplan genannten Wartefrist, frühestens jedoch bei Beginn des Rentenanspruchs gegenüber der IV.

Beim erneuten Auftreten einer Erwerbsunfähigkeit beginnt eine neue Wartefrist, wenn die versicherte Person zuvor während mehr als 12 Monaten ununterbrochen erwerbsfähig war und dabei in der Lage war, in einer der gesundheitlichen Beeinträchtigung angepassten, zumutbaren Tätigkeit ein Einkommen von mehr als 60% - bezogen auf die angestammte Tätigkeit – zu erzielen.

Die Stiftung anerkennt grundsätzlich den von der IV festgelegten IV-Grad, sofern sie in das IV-Verfahren einbezogen wurde. Die Stiftung behält sich aber vor, eine vertrauensärztliche Überprüfung der Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person zu veranlassen.

- 23.3. Der gesamte Rentenanspruch wird jedoch so lange aufgeschoben, wie die versicherte Person eine Lohn- oder Lohnersatzzahlung im Umfang von mindestens 80% des entgangenen Lohns bezieht. Als Lohn- oder Lohnersatzzahlung gelten auch Taggelder einer Kranken- oder Unfallversicherung, an deren Finanzierung sich die Firma mindestens zur Hälfte beteiligt hat oder Taggelder der Eidg. IV.
- 23.4. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente. Bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht die Rentenberechtigung dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40% und 49% entspricht die Rente:

IV-Grad	in % der ganzen Rente
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
40%	25.0%

0-39% 0.0%

- 23.5. Die einmal festgesetzte Rente und damit auch die Rentenberechtigung wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5% Punkte ändert. Zudem kann die Stiftung die Invalidenrente jederzeit ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid im Nachhinein als unrichtig herausstellen sollte.
- 23.6. Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer teilinvaliden versicherten Person, deren bisherige Teilinvalidität nicht auf Grund dieses Reglementes versichert ist und ist die Erhöhung der Teilinvalidität auf die gleiche Ursache zurückzuführen wie die bisherige Teilinvalidität, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen. In diesem Fall ist in der Regel die Vorsorgeeinrichtung des vorangehenden Arbeitgebers leistungspflichtig. Ist die Erhöhung auf eine andere Ursache zurückzuführen, so besteht nach Ablauf der Wartefrist im Umfang der Erhöhung Anspruch auf Invaliditätsleistungen.
- 23.7. Wird die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen in der Stiftung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kürzt die Stiftung die Invalidenrente sowie die Invaliden-Kinderrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

- 23.8. Der Anspruch auf Ausrichtung einer Invalidenrente erlischt mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person, dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Erreichen des Referenzalters. Nach Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst oder kann als Alterskapital gemäss Ziffer 16 bezogen werden. Die Altersrente kann tiefer sein als die Invalidenrente. Sie hat jedoch mindestens der Invalidenrente gem. BVG zu entsprechen.
- 23.9. Bei einem Anspruch auf eine ganze Invalidenrente entfällt automatisch der Anspruch auf vorzeitige Altersleistungen. Bei einer Teilinvalidität ist eine vorzeitige Pensionierung auf dem aktiven Teil möglich.

24. Invaliditätskapital

- 24.1. Haben Bezüger einer Invalidenrente Einkäufe in die vorzeitige Pensionierung gemäss Ziffer 57 getätigt, wird ein Invaliditätskapital in der Höhe der Einkaufssumme samt Zinsen ausbezahlt. Bei Teilinvalidität besteht ein Anspruch entsprechend dem IV-Grad.

25. Invaliden-Kinderrenten

- 25.1. Bezüger einer Invalidenrente haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

- 25.2. Es gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie beim Bezug der Invalidenrente und der Waisenrente.

26. Führung der Alterskonti voll- und teilinvalider Personen

Ab Beginn des Anspruchs auf eine Rente der IV wird das Vorsorgeverhältnis, bestehend aus Alterskonto und versicherten Lohn, entsprechend der Rentenberechtigung (in Prozentsatz der Vollrente) gemäss Artikel 23.5. in einen passiven Teil und einen restlichen aktiven Teil aufgeteilt. Für die Aufteilung des versicherten Lohns in einen aktiven und einen passiven Teil ist jener Lohn massgebend, welcher unmittelbar vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit Gültigkeit hatte. Bei vollständiger Invalidität entfällt die Führung eines aktiven Kontos.

- 26.1. Der passive Teil des versicherten Lohns bleibt unverändert und ist massgebend für die Bestimmung der Invaliditätsleistungen.
- 26.2. Der aktive Teil des versicherten Lohns vollzieht die durchgeführten Lohnanpassungen in jährlichem Rhythmus nach.
- 26.3. Verlässt die versicherte Person die Stiftung, so entsteht der Anspruch auf die Austrittsleistung nur auf dem aktiven Teil. Der passive Teil bleibt bei der Stiftung und wird weitergeführt. Von dieser Regelung ausgenommen ist die vollständige Vertragsauflösung zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung.
- 26.4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Bemessung des Invaliditätsgrads.

27. Beitragsbefreiung

- 27.1. Während der im Leistungsplan vereinbarten Wartefrist für die Beitragsbefreiung sind sämtliche Beiträge vollumfänglich geschuldet.
- 27.2. Ist eine versicherte Person vor der Pensionierung länger als die im Leistungsplan vereinbarte Wartefrist für die Beitragsbefreiung zu mindestens 40% arbeitsunfähig, ohne im Sinne der IV invalid zu sein, gewährt die Stiftung die Befreiung von der Beitragszahlung (Beitragsbefreiung). Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich nach dem in der Taggeldabrechnung des Taggeldversicherers ausgewiesenen Grades der Arbeitsunfähigkeit oder aufgrund der ärztlichen Zeugnisse. Die Stiftung behält sich das Recht vor, aufgrund einer medizinisch attestierten Arbeitsunfähigkeit die Höhe der Beitragsbefreiung zu bestimmen. Die Wartefrist beginnt am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit. Bedingung ist, dass die versicherte Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Beitragsbefreiung führt, in der Stiftung versichert war.

Liegt ein rechtskräftiger IV-Entscheid vor und wird darin das Leistungsbegehren vollumfänglich abgewiesen (Fallabschluss durch die IV), so endet die Beitragsbefreiung ab dem Erstellungsdatum der Verfügung. Dies gilt auch dann, wenn weiterhin Taggeldleistungen eines Krankentaggeldversicherers oder UVG-Versicherers infolge Arbeitsunfähigkeit ausgerichtet werden, oder wenn Arztzeugnisse weiterhin eine Arbeitsunfähigkeit attestieren. Ist die versicherte Person bereits ausgetreten, so gilt Artikel 27.5 dieses Reglements.

Arbeitsunfähigkeiten, welche nicht die gleiche Ursache haben, werden als separate Fälle betrachtet. Für jeden neuen Fall gilt eine eigene Wartefrist.

Sinkt der Grad der Arbeitsunfähigkeit während der Wartefrist ein- oder mehrmals unter 40% und dauert dieser Unterbruch weniger als 6 Monate, so beginnt die Wartefrist nicht von Neuem (unter der Voraussetzung, dass die Ursache der Arbeitsunfähigkeit immer die gleiche ist). Die Perioden mit einer Arbeitsunfähigkeit über 40% werden zusammengezählt. Die Beitragsbefreiung beginnt nach Ablauf der Wartefrist.

Ist ein Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung entstanden, beginnt die Wartefrist bei einer erneuten Arbeitsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres nicht erneut zu laufen. Die Stiftung behält sich das Recht vor, die vom Arzt

der versicherten Person attestierte Arbeitsunfähigkeit zu überprüfen. Kommt der Vertrauensarzt der Stiftung zum Ergebnis, dass der Grad der attestierten Arbeitsunfähigkeit überhöht ist, so darf die Stiftung für die Beitragsbefreiung auf die Beurteilung ihres Vertrauensarztes abstellen. Für Fälle, die erst nach 6 Monaten seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit gemeldet werden, wird für vergangene Kalenderjahre keine Beitragsbefreiung mehr gewährt.

- 27.3. Ist eine versicherte Person länger als die im Leistungsplan vereinbarte Wartefrist für die Beitragsbefreiung zu mindestens 40% im Sinne der IV invalid, gewährt die Stiftung nach Ablauf der reglementarischen Wartefrist für die Invalidenrente resp. nach Beendigung der Taggeldleistungen des Taggeldversicherers (Krankentaggeld- resp. UVG-Versicherer) die Befreiung von der Beitragszahlung in dem Mass, wie die Rentenberechtigung bei der IV besteht.
- 27.4. Bei Mutterschaft besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung. Wird einer versicherten Person jedoch wegen Schwangerschaftsbeschwerden vom Arzt eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, besteht nach Ablauf der Wartefrist bis zum Tag vor der Niederkunft ein Anspruch auf Beitragsbefreiung. Ein Austritt aus der Stiftung ist solange nicht möglich, als dass ein Anspruch auf die gesetzliche Mutterschaftsentschädigung besteht.
- 27.5. Ist eine versicherte Person zum Zeitpunkt des Austritts erwerbs- bzw. arbeitsunfähig ohne im Sinne der IV invalid zu sein, besteht mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses kein Anspruch mehr auf Beitragsbefreiung.
- 27.6. Ebenfalls kein Anspruch auf Beitragsbefreiung besteht, wenn von einer anderen Sozialversicherung infolge beruflicher Massnahmen Taggelder bezogen werden.
- 27.7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Invalidenrente sinngemäss.

C) TODESFALLEISTUNGEN

28. Ehegattenrente

- 28.1. Stirbt eine versicherte Person, die im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert war, so hat der hinterbliebene Ehegatte Anspruch auf eine Rente. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht auch, wenn die versicherte Person infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjähriger bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40%, erwerbs- bzw. arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, mindestens zu 40% versichert war.

Der Anspruch besteht ungeachtet des Alters des Ehegatten, der Dauer der Ehe und der Anzahl der Kinder.

- 28.2. Der Anspruch auf die Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens aber nach Beendigung der Lohnfortzahlung bzw. des Lohnnachgusses.
- 28.3. Die Ehegattenrente erlischt mit dem Tod des Rentenbezügers.
- 28.4. Heiratet der hinterbliebene Ehegatte vor dem 45. Geburtstag wieder, endet der Anspruch auf die Rente. An ihre Stelle tritt der Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Deren Auszahlung kann innerhalb sechs Monaten seit der Wiederverheiratung verlangt werden. Wird kein Auszahlungsbegehren gestellt, entsteht eine Anwartschaft auf das Wiederaufleben der Ehegattenrente bei Auflösung der Folge Ehe.

- 28.5. Ist der hinterbliebene Ehegatte beim Entstehen des Anspruchs auf eine Ehegattenrente mehr als zehn Jahre jünger als der versicherte Ehegatte, so wird die Rente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1% der vollen Rente gekürzt.
- 28.6. Hat die versicherte Person nach dem 65. Geburtstag geheiratet, so wird die - gegebenenfalls schon gekürzte - Ehegattenrente auf folgende Anteile herabgesetzt:
- Heirat während des 66. Altersjahrs: 80%
 - Heirat während des 67. Altersjahrs: 60%
 - Heirat während des 68. Altersjahrs: 40%
 - Heirat während des 69. Altersjahrs: 20%
- 28.7. Es entsteht kein Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn die Ehe nach dem 69. Geburtstag der versicherten Person geschlossen wurde.
- 28.8. Hat die versicherte Person nach dem Referenzalter geheiratet und litt sie zu diesem Zeitpunkt an einer schweren Krankheit oder an den Folgen eines Unfalls, die ihr bekannt sein musste, so wird keine Ehegattenrente ausgerichtet, falls die versicherte Person innerhalb von fünf Jahren nach der Eheschliessung an dieser Krankheit oder an den Unfallfolgen stirbt.
- 28.9. Hat die versicherte Person vor dem Referenzalter geheiratet und litt sie zu diesem Zeitpunkt an einer schweren Krankheit oder an den Folgen eines Unfalls, die ihr bekannt sein musste, und stirbt sie innerhalb von fünf Jahren seit der Eheschliessung an dieser Krankheit oder an den Unfallfolgen, so wird keine Ehegattenrente ausgerichtet.
- 28.10. Die Kürzungsregeln werden kumulativ angewandt, wenn im Einzelfall mehrere Kürzungstatbestände erfüllt sind.
- 28.11. Wird beim Tod einer verheirateten versicherten Person die reglementarische Ehegattenrente gemäss den vorstehenden Bestimmungen gekürzt oder entfällt sie ganz, besteht ein Anspruch auf die gesetzliche Ehegattenrente, sofern der Ehegatte für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder den 45. Geburtstag zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- 28.12. Anstelle der Rente kann der hinterbliebene Ehegatte eine Kapitalabfindung verlangen. Die entsprechende Erklärung hat die rentenberechtigte Person vor der ersten Rentenzahlung abzugeben. Die Höhe der Abfindung berechnet sich nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung per Ende des Todesmonates und wird darüber hinaus nicht verzinst. Die Abfindung beträgt mindestens drei Jahresrenten. Diese Wahlmöglichkeit besteht nicht für den hinterbliebenen Ehegatten bzw. Lebenspartner eines Altersrentners.
- 28.13. Der von einer versicherten Person geschiedene Ehegatte ist bei dessen Tod im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen einem Ehegatten gleichgestellt, sofern er mindestens zehn Jahre mit der versicherten Person verheiratet war und ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZBG bzw. Art. 34 Abs. 2 und 3 des Partnerschaftsgesetzes zugesprochen wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss. In Abweichung zur Ehegattenrente für ungeschiedene Personen besteht der Anspruch nur, solange die im Scheidungsurteil zugesprochene Rente geschuldet gewesen wäre. Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht für Bezüger einer Scheidungsrente. Eine allfällige Rente wird zusätzlich um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als die höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Für Alters- und Invalidenrenten, die bereits vor dem 01.01.2005 gelaufen sind, entspricht die Ehegattenrente für hinterlassene Ehemänner dem BVG-Minimum.

29. Lebenspartnerrente

- 29.1. Stirbt eine versicherte Person und wird keine Ehegattenrente fällig, besteht im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sofern die versicherte Person zu Lebzeiten der Stiftung den Wunsch auf Ausrichtung einer Lebenspartnerrente schriftlich mitgeteilt hat.
- 29.2. Eine allfällige Ehegattenrente an den geschiedenen Ehegatten wird von der Lebenspartnerrente in Abzug gebracht.

Der überlebende Lebenspartner (auch ein gleichgeschlechtlicher) hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- beide Lebenspartner sind unverheiratet;
- beide Lebenspartner sind weder im Sinne von Art. 95 ZGB miteinander verwandt noch stehen sie in einem Stiefkinderverhältnis zueinander;
- der überlebende Lebenspartner hat in den letzten fünf Jahren bis zum Tod der versicherten Person mit dieser eine Lebensgemeinschaft geführt

oder

der überlebende Lebenspartner muss im Zeitpunkt des Todes für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen

oder

der überlebende Lebenspartner wurde im Zeitpunkt des Todes von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt

Eine Lebenspartnerschaft definiert sich durch das Vorliegen einer Zweierbeziehung und durch gegenseitigen Beistand und Unterstützung analog Art. 159 Abs. 3 ZGB bei Ehegatten.

Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft muss der Stiftung durch die versicherte Person schriftlich mitgeteilt werden. Diese Mitteilung muss von beiden Partnern unterschrieben werden.

Maßgebend für eine Auszahlung einer Lebenspartnerrente an den überlebenden Lebenspartner sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person.

Eine von der versicherten Person abgegebene Erklärung hat vorbehaltlich einer allfälligen Nachdeckung nur bis zum Austritt der versicherten Person aus dieser Personalvorsorge Gültigkeit.

- 29.3. Lebenspartnerrente bei Tod **vor** der Pensionierung
Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Rente, wenn im Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen gemäß Art. 29.3 erfüllt sind. Der Anspruch entsteht frühestens nach Beendigung der Lohnfortzahlung bzw. des Lohnnachgenusses.

Ist der überlebende Lebenspartner mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Lebenspartnerrente für jedes den Altersunterschied von 10 Jahren übersteigende, volle oder angebrochene Jahr um 1% der vollen Rente gekürzt.

Heiratet der überlebende Lebenspartner **vor** dem 45. Geburtstag oder geht er vor diesem Zeitpunkt eine neue Lebenspartnerschaft ein, erlischt der Anspruch auf die Lebenspartnerrente. Als Beginn einer neuen Lebenspartnerschaft gilt beispielsweise der Bezug einer gemeinsamen Wohnung. Er erhält eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten.

Heiratet der überlebende Lebenspartner **nach** dem 45. Geburtstag oder geht er nach diesem Zeitpunkt eine neue Lebenspartnerschaft ein, so läuft die Lebenspartnerrente lebenslanglich weiter. Als Beginn einer neuen Lebenspartnerschaft gilt beispielsweise der Bezug einer gemeinsamen Wohnung.

Die Lebenspartnerrente erlischt spätestens mit dem Tod des Rentenbezügers.

- 29.4. Bei Tod der versicherten Person nach der Pensionierung besteht ein Anspruch auf Lebenspartnerrente, wenn die Lebenspartnerschaft bereits vor der Pensionierung bestanden hat und zum Zeitpunkt des Todes die Voraussetzungen gemäss Art. 29.3 erfüllt sind. Diese Bestimmungen gelten auch für die bereits laufenden Altersrenten.
- 29.5. Die Lebenspartnerrente kann nicht in Form einer Kapitalauszahlung bezogen werden (Ausnahme siehe Ziffer 40.1.).
- 29.6. Kein Anspruch auf Lebenspartnerrenten besteht, wenn der begünstigte Lebenspartner bereits eine Hinterlassenenrente aus einem anderen Vorsorgefall bezieht.
- 29.7. Die Lebenspartnerrente ist gleich hoch wie die Ehegattenrente, wobei die gesetzlichen Mindestleistungen der Ehegattenrente nicht zur Anwendung kommen.
- 29.8. Litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Mitteilung der Lebenspartnerschaft an einer Krankheit oder an den Folgen eines Unfalls, die ihr bekannt sein musste, besteht beim Tod der versicherten Person innerhalb von fünf Jahren nach Eingang der Mitteilung kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Reglement.

30. Optional höhere Ehegatten-/Lebenspartnerrente

- 30.1. Bevor ein Altersrentner seine erste Rente bezieht, kann er festlegen, dass der Anspruch auf die anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente anstelle von 60% auf 80% oder 100% erhöht wird. Die höhere anwartschaftliche Ehegatten-/Lebenspartnerrente wird durch eine versicherungstechnische Kürzung der Altersrente finanziert. Die Kürzungssätze befinden sich im Anhang. Die gesetzlichen Minimalleistungen dürfen nicht unterschritten werden.
- 30.2. Bei verheirateten Anspruchsberechtigten ist die Erhöhung der Anwartschaft nur möglich, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift ist amtlich oder notariell zu beglaubigen oder unter Vorweisen eines amtlichen Personalausweises (Pass, Identitätskarte) am Sitz der Geschäftsstelle der Stiftung vor den Augen einer mit der Pensionskassenverwaltung betrauten Person zu leisten. Allfällige dadurch entstehende Kosten (Gebühren für Beglaubigung etc.) sind von der versicherten Person zu tragen. Wird die Zustimmung des Ehegatten nicht vor der ersten fälligen Rentenzahlung beigebracht, so entspricht die Höhe der Anwartschaft unverändert dem Standard von 60 %.

31. Waisenrenten

- 31.1. Stirbt eine versicherte Person, die im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat versichert war, so hat jedes Kind Anspruch auf eine Waisenrente. Der Anspruch auf eine Waisenrente besteht auch, wenn die versicherte Person infolge eines Geburtsgebrechens oder als Minderjähriger bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40%, erwerbs- bzw. arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, mindestens zu 40% versichert war.
- 31.2. Der Anspruch auf die Waisenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens aber nach Beendigung der Lohnfortzahlung bzw. des Lohnnachgenusses. Der Anspruch auf Waisenrente erlischt nach dem 18. Geburtstag. Über dieses Alter hinaus anspruchsberechtigt sind Kinder in Ausbildung (im Sinne von Art. 49bis und 49ter AHVV) bis zum Abschluss der Ausbildung (Grundlage für die Anspruchsvoraussetzung ist eine

Rentenverfügung der ersten Säule) sowie Kinder, die im Sinne der IV mindestens zu 70% invalid sind, längstens jedoch bis zum 25. Geburtstag. Der Anspruch auf Waisenrente erlischt spätestens mit dem Tod des Waisen.

- 31.3. Kinder der versicherten Person, welche nach dem 18. Geburtstag ein jährliches Einkommen von mehr als der maximalen vollen AHV-Einzelrente erzielen, haben nur noch Anspruch auf die Waisenrente in der Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen.
- 31.4. Pflege- und Stiefkinder haben Anspruch, wenn der Verstorbene für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

32. Todesfallkapital

- 32.1. Stirbt eine versicherte Person vor der Pensionierung, so kommt das zum Zeitpunkt des Todes vorhandene Alterskapital zur Auszahlung. Anspruch auf das Todesfallkapital haben unabhängig vom Erbrecht nach folgender Kaskadenordnung:
- a) Die reglementarisch anspruchsberechtigten Ehegatten und rentenberechtigten Waisen.
- b) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a): Natürliche Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Diese Personen sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Stiftung schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Stiftung vorliegen.
- c) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a) und b): Die Kinder der verstorbenen Person, welche die Voraussetzung nach lit. a) nicht erfüllen,
- d) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a-c): die Eltern oder die Geschwister (inkl. Halbgeschwister, ohne Stiefgeschwister).
- e) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach lit. a-d): Die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang von 50% des vorhandenen Altersguthabens.
- 32.2. Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Ziffer 32.1 lit. b) besteht, wenn die begünstigte Person eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorhergehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft bezieht.
- 32.3. Die versicherte Person kann die in Ziffer 32.1 vorgegebenen Begünstigungsgruppen lit. a) bis c) jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an die Stiftung zusammenfassen, wobei Personen der Kaskaden a) oder b) nicht zugunsten von Personen der nachfolgenden Kaskaden ausgeschlossen werden dürfen. Die Erklärung muss zu Lebzeiten der versicherten Person bei der Stiftung vorliegen.
- 32.4. Die versicherte Person kann in einer schriftlichen Erklärung die Ansprüche der Begünstigten innerhalb einer Kaskade (lit. a – e) näher bezeichnen. Eine entsprechende Erklärung ist bei der Stiftung zu deponieren. Liegt keine derartige Erklärung vor, so erfolgt die Aufteilung generell zu gleichen Teilen innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe. Personen ausserhalb der in diesem Artikel umschriebenen Gruppen können nicht begünstigt werden.
- 32.5. Ansprüche auf das Todesfallkapital sind innerhalb von vier Monaten nach dem Tod der versicherten Person bei der Stiftung geltend zu machen.
- 32.6. Das unverzinsten Todesfallkapital wird erst nach definitiver Klärung der Anspruchsberechtigung, frühestens aber vier Monate nach dem Tod, zur Zahlung fällig.

- 32.7. Das Todesfallkapital entspricht dem per Ende des Todesmonats vorhandenen Altersguthaben, abzüglich des Barwerts der ausgerichteten Hinterlassenenleistungen. Geschützte Einkäufe aus bisherigen Vorsorgeverhältnissen und die von der versicherten Person in die Stiftung einbezahlten Einkäufe gemäss Ziffer 56 und 57 ohne Zins werden bei der Barwertberechnung nicht berücksichtigt, sofern sie nicht in Abhängigkeit mit den Risikoleistungen stehen. Diese werden unter Berücksichtigung der während der Versicherungszeit bei der Montalin BVG-Sammelstiftung getätigten WEF-Vorbezüge, Scheidungsauszahlungen sowie Teilpensionierungen als separates Todesfallkapital ausbezahlt.

Geschützte Einkäufe aus bisherigen Vorsorgeverhältnissen müssen der Stiftung zu Lebzeiten der versicherten Person schriftlich mitgeteilt werden.

- 32.8. Im Leistungsplan kann ein zusätzliches Todesfallkapital vorgesehen sein. Der Anspruch auf ein zusätzliches Todesfallkapital besteht ausschliesslich für begünstigte Personen der Gruppen a bis c. Persönliche Beitragseinkäufe zählen nicht zum zusätzlichen Todesfallkapital. Die Begünstigungsregelung gemäss Ziffer 32.1 bzw. bei eingereichter geänderter Begünstigung nach 32.3. gelten auch für das zusätzliche Todesfallkapital.

33. Scheidungsrente

- 33.1. Eine Scheidungsrente wird im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Ehescheidung im Scheidungsurteil zugesprochen.
- 33.2. Die Scheidungsrente erlischt mit dem Tod des Rentenbezügers.
- 33.3. Eine Heirat des Rentenbezügers hat keine Änderung der Scheidungsrente zur Folge.
- 33.4. Sofern die Rente an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung bezahlt wird, kann der Anspruchsberechtigte mit der Stiftung anstelle der Rente eine Kapitalabfindung vereinbaren. Dies erfordert das beiderseitige Einverständnis. Die entsprechende Vereinbarung muss vor der ersten Rentenzahlung getroffen werden. Die Höhe der Abfindung berechnet sich nach den technischen Grundlagen der Stiftung im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des berechtigten Ehegatten gegenüber der Stiftung abgegolten.
- 33.5. Es besteht keine Anwartschaft auf Hinterlassenenleistungen.

D VERHÄLTNIS ZU ANDEREN VERSICHERUNGEN

34. Verhältnis zu anderen Versicherungen

- 34.1. Ergeben die Todesfall- und Invaliditätsleistungen gemäss Leistungsplan zusammen mit den Leistungen
- der AHV / Eidg. IV,
 - der obligatorischen Unfallversicherung,
 - anderer Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen
 - der Militärversicherung,
 - in- und ausländischer Sozialversicherungen,
 - einer freiwilligen Versicherung, wenn diese mindestens zur Hälfte von der Firma finanziert wurde, und
 - dem allfälligen Erwerbseinkommen einer versicherten Person, die eine Invalidenrente bezieht, und
 - ein durch ein Scheidungsurteil oder Urteil zur gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft dem geschiedenen Ehegatten oder ehemaligen Partner zugesprochener Rentenanteil,

ein Ersatzeinkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes, werden die Leistungen der Stiftung gekürzt. Die Kürzung erfolgt in dem Ausmass, in dem das gesamte Ersatzeinkommen 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigt. In der Regel wird davon ausgegangen, dass der mutmasslich entgangene Verdienst dem letzten ge-

meldeten Jahreslohn vor Eintritt der Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit entspricht. Der versicherten Person bleibt der Nachweis eines höheren mutmasslich entgangenen Verdienstes offen.

Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Im Todesfall werden die Einkünfte des überlebenden Ehegatten oder Lebenspartners und der Waisen mit den durch den Versicherungsfall ausgelösten Ersatzeinkünften zusammengerechnet und bei der Berechnung einer allfälligen Überversicherung im Sinne des vorerwähnten Absatzes mitberücksichtigt. Allfällige Kapitalleistungen, die anstelle einer Rente zu bezahlen sind, werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Nicht angerechnet werden Kapitalleistungen, die zusätzlich ausgerichtet werden.

Sofern die Leistungen der Stiftung wegen Inanspruchnahme der Wohneigentumsförderung gekürzt wurden, werden für die Überversicherungsberechnung die ungekürzten Leistungen berücksichtigt.

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Davon ausgenommen ist das Zusatzeinkommen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Eine Anpassung des anrechenbaren Betrags erfolgt bei Revisionen der Eidg. IV. Die leistungsberechtigte Person hat die Stiftung über sämtliche anrechenbare Einkünfte zu unterrichten.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Rentenalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente der versicherten Person angerechnet.

- 34.2. Leistungskürzungen werden periodisch, insbesondere bei Wegfall oder Entstehung von Ansprüchen sowie bei entsprechenden Gesetzesänderungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- 34.3. Ist die Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit oder der Tod auf einen Unfall oder auf eine Krankheit zurückzuführen, für welche die Unfall- oder die Militärversicherung leistungspflichtig ist, erbringt die Stiftung ihre Leistungen ausschliesslich im Rahmen der Koordinationsbestimmungen gemäss Ziffer 34.1. Die Höhe der Leistungen beschränkt sich auf die gesetzlichen Mindestleistungen.

Bei Erreichen des Referenzalters wird das Alterskapital gemäss Ziffer 16 oder eine ungekürzte Altersrente ausgerichtet, soweit diese zusammen mit den Rentenleistungen der AHV, der obligatorischen Unfallversicherung und der Militärversicherung das Valideneinkommen gemäss Rentenentscheid der IV nicht überschreitet. Der darüber liegende Anteil der Altersrente wird immer als Kapitalabfindung ausgerichtet, wobei der Barwert zur Finanzierung einer Ehegatten-/Lebenspartnerrente davon in Abzug gebracht wird. Es besteht kein Anspruch auf Pensionierten-Kinderrente der weitergehenden Vorsorge.

Der Anspruchsberechtigte hat nachzuweisen, dass er seinen Leistungsanspruch bei allen anderen in Frage kommenden Vorsorgeeinrichtungen bzw. Versicherungen angemeldet hat.

- 34.4. Im Leistungsplan können, insbesondere für den Lohnbereich über dem UVG-Maximum, abweichende Lösungen vereinbart werden.

Die Stiftung erbringt die reglementarischen Leistungen der weitergehenden Vorsorge anteilmässig, wenn die Unfall- oder die Militärversicherung ihre volle Leistung deshalb nicht erbringt, weil der Tod oder die Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit nicht ausschliesslich auf eine deren Leistungspflicht begründende Ursache zurückzuführen ist. Sie bestimmt dabei für jede die Leistungspflicht begründende Ursache (namentlich Krankheit und Unfall gemäss Art. 3 und 4 ATSG) den reglementarischen Anspruch je getrennt und erbringt auf dieser Grundlage die Leistungen der weitergehenden Vorsorge nur für die nicht durch die Unfall- oder die Militärversicherung gedeckte, eine Leistungspflicht begründende Ursache.

Ist der Unfallversicherer oder die Militärversicherung bei Vorliegen von Absicht, Grobfahrlässigkeit oder eines Wagnisses nicht leistungspflichtig oder kürzt er seine Leistungen, so werden bei der Koordination mit den ungekürzten Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gerechnet. Die Stiftung erbringt in diesem Fall höchstens die gesetzlichen Minimalleistungen.

Der Leistungsvorbehalt gemäss obigen Bestimmungen gilt nicht für die folgenden Hinterlassenen- und Erwerbsunfähigkeitsleistungen:

- Todesfallkapital, welches sich aus dem vorhandenen Alterskapital ergibt
- Befreiung von der Beitragszahlung

Die Stiftung gleicht Leistungskürzungen der obligatorischen Unfallversicherung bzw. der Militärversicherung bei Erreichen des Rentenalters nicht aus.

- 34.5. Untersteht die Stiftung einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich diese auf die Mindestleistungen nach BVG. Die anspruchsberechtigte Person hat nachzuweisen, dass sie sich bei allen in Frage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat er die Vorleistungen an die Stiftung zurückzuerstatten. Die Stiftung behält sich die Rückforderung bzw. Verrechnung zuviel bezahlter Leistungen vor.
- 34.6. Selbständigerwerbende ohne Unfallversicherung gemäss UVG werden so gestellt, wie wenn sie eine Unfallversicherung gemäss UVG abgeschlossen hätten.

E AUSTRITTSLEISTUNGEN

35. Austritt

- 35.1. Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, falls das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst wird und die versicherte Person aus der Vorsorgeeinrichtung austritt.
- 35.2. Die Firma meldet der Stiftung versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnisse aufgelöst werden, mindestens zwei Wochen vor Austritt mit Angabe deren Wohnadresse. Sie teilt ihr gleichzeitig mit, ob die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr voll erwerbs- bzw. arbeitsfähig ist.
- 35.3. Die Leistungen bei Austritt aus der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen gemäss Freizügigkeitsgesetz (FZG) und seinen Verordnungen. Die Stiftung erstellt der versicherten Person eine entsprechende Austrittsabrechnung. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgend definierten Beträge:
- Saldo des individuellen Altersguthabens am Austrittstag gemäss Artikel 15 FZG.
 - Mindestbetrag gemäss Artikel 17 FZG: Die Mindestleistung besteht aus der Summe der verzinnten eingebrachten Austrittsleistungen unter Abzug allfälliger Bezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder Ehescheidung samt Zins sowie den verzinnten Altersgutschriften der versicherten Person und dem gesetzlichen Zuschlag auf den verzinnten Altersgutschriften. Dabei werden die Altersgutschriften

jeweils Ende Jahr dem Alterskonto gutgeschrieben. Eingebrachten Austrittsleistungen sowie freiwilligen Einkäufen gleichgestellt sind Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen und Eingänge im Rahmen von Ehescheidungen. Der gesetzliche Zuschlag beträgt 4% pro Altersjahr über Alter 20, im Maximum jedoch 100%. Für die Beiträge bei freiwilliger Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns nach dem 58. Geburtstag (Art. 33a BVG) und Weiterversicherung bei Entlassung nach dem 58. Geburtstag wird der Zuschlag von 4% nicht berechnet.

- BVG-Altersguthaben gemäss Artikel 18 FZG.

- 35.4. Bei der Weiterversicherung bei Entlassung nach dem 58. Geburtstag bleibt die Austrittsleistung in der Stiftung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.
- 35.5. Tritt bei der Weiterversicherung bei Entlassung nach dem 58. Geburtstag eine versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so wird die Austrittsleistung in dem Umfang fällig und an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann. Sofern dadurch mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung übertragen werden müsste, erfolgt ein Austritt mit Überweisung der gesamten Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 35.6. Bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag aufgelöst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 9.1. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Artikel 36ff verlangen, wenn er nachweist, dass er in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit oder in der Schweiz/Liechtenstein eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse als arbeitslos gemeldet ist.
- 35.7. Reduziert eine versicherte Person ihren Beschäftigungsgrad für die Dauer von mindestens sechs Monaten um mindestens 35% und vermindert sich ihr Lohn im Wesentlichen im gleichen Umfang, kann sie beantragen, dass über ihre Austrittsleistung abgerechnet wird.
- 35.8. Ein Austritt aus der Stiftung ist nicht möglich, wenn Hinterlassenenleistungen auszurichten sind oder wenn die versicherte Person Ansprüche auf Invaliditätsleistungen geltend machen kann. Ein Austritt aus der Stiftung ist insbesondere auch während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches gemäss Artikel 26a Abs 1 und 2 BVG nicht möglich. In diesen Fällen wird keine Austrittsleistung ausgerichtet. Von dieser Regelung ausgenommen ist der aktive Teil des Altersguthabens bei Teilinvaliden. Bei versicherten Personen, deren Rente der Eidg. IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruches gemäss Ziffer 23.7 Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 35.9. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt ist sie nach BVG zu verzinsen. Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so entrichtet die Stiftung ab Ende dieser Frist einen Verzugszins (BVG-Mindestzins plus 1%).
- 35.10. Hat die Stiftung infolge verspäteter Austrittsmeldung Verzugszins zu zahlen, wird dieser dem Beitragskonto der Firma belastet.

36. Verwendung der Austrittsleistung

- 36.1. Die Austrittsleistung ist weiterhin für die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge der austretenden versicherten Person zu verwenden. Zu diesem Zweck wird sie der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen.
- 36.2. Versicherte Personen, welche nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen (Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitspolice). Bleibt diese Mitteilung aus, so überweist die Stiftung die Austrittsleistung frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Die Austrittsleistung kann an maximal zwei Freizügigkeitseinrichtungen übertragen werden. Die Aufteilung der Austrittsleistung obliegt der versicherten Person. Bei einer Aufteilung wird der BVG-Teil anteilmässig aufgeteilt.
- 36.3. Die Austrittsleistung wird bar ausbezahlt, wenn das Begehren gestellt wird
- von einer anspruchsberechtigten Person, welche die Schweiz endgültig verlässt;
 - von einer anspruchsberechtigten Person, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und dem Obligatorium nicht mehr untersteht;
 - von einer anspruchsberechtigten Person, deren Austrittsleistung weniger als der Arbeitnehmerjahresbeitrag beträgt.
- 36.4. Eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung infolge definitivem Verlassen der Schweiz aufgrund der Wohnsitznahme im Liechtenstein ist ausgeschlossen.
- 36.5. Versicherte Personen, welche die Schweiz endgültig verlassen, können die Barauszahlung des obligatorischen Teils der Austrittsleistung ab 01.06.2007 nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind oder wenn sie nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind.
- 36.6. Die Stiftung kann die nötigen Dokumente zur Überprüfung der Rechtmässigkeit der Barauszahlung verlangen.
- 36.7. Bei verheirateten Anspruchsberechtigten ist der Barbezug nur möglich, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift ist amtlich oder notariell zu beglaubigen oder vor den Augen einer mit der Pensionskassenverwaltung betrauten Person zu leisten. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann das Gericht angerufen werden. Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen. Allfällige daraus entstehende Kosten (Gebühren für Beglaubigung oder Zivilstandsnachweis etc.) sind von der versicherten Person zu tragen.
- 36.8. Der Abzug von Quellensteuern und Verrechnungssteuern bei Barauszahlung bleibt in jedem Falle vorbehalten.
- 36.9. Mit der Erbringung der Austrittsleistung erlischt jeglicher Anspruch aus diesem Reglement gegenüber der Stiftung. Vorbehalten bleiben die Ansprüche aus Nachdeckung.

F ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN**37. Nachdeckung, Rückerstattung und Verrechnung**

- 37.1. Die im Zeitpunkt des Dienstaustritts versicherten Hinterlassenen- und Erwerbsunfähigkeitsleistungen bleiben nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats, in unveränderter Höhe versichert, ohne, dass ein Beitrag erhoben wird. Im Gegensatz zum Dienstaustritt besteht beim Wechsel einer versicherten Person in den Rentnerbestand keine Nachdeckung.

- 37.2. Ist die versicherte Person zum Zeitpunkt des Dienstaustritts oder bei Ablauf der vorerwähnten Nachdeckungsfrist ganz oder teilweise erwerbsunfähig, so bleibt während 360 Tagen seit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ihr Anspruch auf Invaliditätsleistungen gewahrt. Die Stiftung richtet jedoch nur dann Invaliditätsleistungen aus, wenn die Invalidität im Sinne dieses Reglements oder die Erhöhung des Invaliditätsgrades auf die gleiche Ursache zurückzuführen ist, welche die Erwerbsunfähigkeit bewirkt hat. Tritt die Invalidität oder die Erhöhung des Invaliditätsgrades nicht innerhalb der genannten Frist ein, so richtet sich ein allfälliger Anspruch auf Invaliditätsleistungen oder höhere Invaliditätsleistungen ausschliesslich nach den Bestimmungen des BVG. Es werden höchstens die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

- 37.3. Hat die Stiftung Hinterlassenen- oder Erwerbsunfähigkeitsleistungen zu erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung bereits überwiesen hat, ist ihr diese insoweit zurückzuerstatten, als dies zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Erwerbsunfähigkeitsleistungen nötig ist. Erfolgt keine vollständige Rückerstattung, können diese Leistungen gekürzt werden.

38. Sicherheitsfonds

- 38.1. Die Stiftung ist von Gesetzes wegen dem Sicherheitsfonds angeschlossen. Die Finanzierung der Kosten erfolgt durch die den Firmen belasteten Risikobeiträge.

39. Anpassung der Leistungen an die Preisentwicklung

- 39.1. Die gesetzlichen Hinterlassenen- und Erwerbsunfähigkeitsleistungen, deren Laufzeit drei Jahre überschritten haben, werden nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst.

Die Anpassung der Invalidenrenten erfolgt bis zum Erreichen des Referenzalters der anspruchsberechtigten Person, jene der Waisenrenten und Invaliden-Kinderrenten bis zu deren Erlöschen.

Die Anpassung an die Preisentwicklung einer gesetzlichen Hinterlassenen- oder Erwerbsunfähigkeitsleistung erfolgt erst, wenn dadurch die versicherte Leistung gemäss Leistungsplan überschritten wird.

- 39.2. Die übrigen Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung der Preisentwicklung angepasst. Es kommen die versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung zur Anwendung. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber.

40. Allgemeines über die Leistungen

- 40.1. Bei Alters- oder Invalidenrenten, die kleiner sind als 10% der Mindestaltersrente der AHV, bei Ehegatten- oder Lebenspartnerrenten, die kleiner sind als 6% der Mindestaltersrente der AHV und bei Waisenrenten, die kleiner sind als 2% der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter, gleichwertiger einmaliger Kapitalbetrag ausgerichtet. Dieser Kapitalbetrag wird per Anspruchsbeginn berechnet und wird darüber hinaus nicht verzinst.

- 40.2. Die anwartschaftlichen Alters- und Hinterlassenenleistungen von Rentenbezüglern, welche von anderen Vorsorgeeinrichtungen übernommen worden sind, richten sich nach dem zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Stiftung gültigen Leistungsplanes der angeschlossenen Firma. Davon abweichende schriftliche Vereinbarungen sind möglich.

40.3. Die versicherten Personen bzw. deren Hinterlassene haben in jedem Fall Anspruch auf die gesetzlich vorgesehenen Leistungen gemäss BVG, soweit im Leistungsplan die „Vorsorge nach BVG“ definiert ist.

40.4. Ist die Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit von der versicherten Person absichtlich, beispielsweise durch einen Selbsttötungsversuch oder Selbstverstümmelung, herbeigeführt worden, besteht lediglich Anspruch auf eine Rente im Rahmen des gesetzlichen Minimums.

Diese Bestimmung gilt auch, wenn der Invaliditätsfall oder der Todesfall durch die aktive Teilnahme der versicherten Person an einem Krieg, kriegsähnlichen Handlungen oder an Unruhen verursacht worden ist, ohne dass die Schweiz selbst Krieg geführt hatte oder in kriegsähnlichen Handlungen hineingezogen worden ist.

Die Stiftung kürzt Ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die Eidg. AHV oder die Stiftung, die IV oder, im überobligatorischen Bereich der UVG-Versicherer, eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die versicherte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

40.5. Austrittsleistungen aus früherer Vorsorge sind in die Stiftung einzubringen und bei Eintritt fällig. Die versicherte Person kann jedoch schriftlich verlangen, dass der Betrag, welcher die maximal mögliche Einkaufssumme übersteigt, auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice verwendet wird.

41. Fälligkeit und Auszahlung der Leistungen

41.1. Zur Begründung eines Leistungsanspruchs haben die Anspruchsberechtigten die verlangten Dokumente einzureichen. Die versicherte Person ist verpflichtet, die Stiftung bei veränderten Anspruchsvoraussetzungen vor Fälligkeit der Leistung umgehend zu informieren. Bei Unterlassen dieser Meldepflicht haftet die versicherte Person für allfällige Forderungen von Dritten (z.B. Steuerforderungen).

41.2. Die Stiftung überweist die fälligen Leistungen an die Anspruchsberechtigten. Falls eine Meldung über die Vernachlässigung der Unterhaltspflicht vorliegt, muss die Stiftung gemäss Art. 40 BVG den Anspruch auf Leistungen in Form einer einmaligen Kapitalabfindung, Barauszahlung, Vorbezug zur Wohneigentumsförderung oder Verpfändung von Vorsorgeguthaben an die kantonale Fachstelle melden.

41.3. Die Altersrenten werden monatlich vorschüssig, die Risikorenten monatlich nachschüssig ausbezahlt. Für den Monat, in welchem der Anspruch erlischt, wird noch die volle Rente ausgerichtet. Darüber hinaus entrichtete Renten sind zurückzuerstatten.

Als Verzugszins gilt der vom Bundesrat festgelegte BVG-Mindestzinssatz für die Altersguthaben. Die Verzinsung der Austrittsleistungen ist separat geregelt.

41.4. Anspruchsberechtigte haben der Stiftung zur Erfüllung ihrer Ansprüche ein auf ihren Namen lautendes Bank- oder Postkonto in der Schweiz, einem EU- oder EFTA-Staat anzugeben. Fehlt ein solches, so ist der Sitz der Stiftung Erfüllungsort. Die Stiftung kann einer Zahlstelle ausserhalb der Schweiz, einem EU- oder EFTA-Staat zustimmen, sofern die anspruchsberechtigte Person die Überweisungskosten trägt.

42. Abtretung und Verpfändung

42.1. Alle durch dieses Reglement zugesicherten Leistungen können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge, gerichtliche Teilungsanordnungen im Rahmen einer Ehescheidung.

42.2. Die Stiftung tritt für die gesetzlichen Leistungen im Zeitpunkt des Ereignisses in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gegen haftpflichtige Dritte ein (Subrogation). Sie kann für überobligatorische Leistungen zudem vom Anwärter einer Hinterlassenen- oder Erwerbsunfähigkeitsleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt.

43. Ehescheidung

Grundsätze

43.1. Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Scheidung ausgeglichen. Im Falle einer Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Austrittsleistung oder der laufenden Rente an den Ehegatten übertragen wird. Die versicherte Person kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.

43.2. Bei einer Übertragung der Austrittsleistung werden das vorhandene Altersguthaben gemäss BVG und jenes aus der überobligatorischen Vorsorge proportional reduziert. Für die Übertragung einer lebenslänglichen Rente gilt dies sinngemäss.

43.3. Die übertragene Austrittsleistung oder Rente werden im selben Verhältnis wie sie dem verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und überobligatorischen Guthaben gutgeschrieben.

Kein Vorsorgefall eingetreten

43.4. Die während der Ehe erworbenen Austrittsleistungen werden nach Gerichtsurteil geteilt und an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des Ehegatten übertragen. Während der aufgeschobenen Pensionierung wird das vorhandene Altersguthaben wie eine Austrittsleistung gemäss Gerichtsurteil geteilt.

Invalidenrenten vor Rentenalter

43.5. Die während der Ehe erworbenen hypothetischen Austrittsleistungen werden nach Gerichtsurteil geteilt und an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des Ehegatten übertragen.

43.6. Die Invalidenrente wird nach den gesetzlichen Bestimmungen reduziert, wenn das bis zum Beginn des Anspruchs erworbene Vorsorgeguthaben gemäss Reglement in die Berechnung der Invalidenrente einfließt. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Massgebend für die Berechnung der Rentenkürzung ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

Altersrenten und Invalidenrenten nach reglementarischem Rentenalter

43.7. Das Gericht entscheidet über die Teilung der Rente. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Scheidungsrente nach der Formel gemäss Anhang zu Art. 19h FZV umgerechnet. Für die Umrechnung massgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.

Eintritt des Vorsorgefalls Alter während Scheidungsverfahren

43.8. Tritt beim verpflichteten Ehegatten (aktiver Versicherter oder Bezüger einer temporären Invalidenrente) während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, so richtet die Stiftung bis zum Zeitpunkt des Scheidungsurteils eine Altersrente, basierend auf dem ungeteilten Altersguthaben aus. Aufgrund des Scheidungsurteils wird die Altersrente basierend auf dem geteilten Altersguthaben neu berechnet. Die Stiftung kürzt den

zu übertragenden Teil der Austrittsleistung an den berechtigten Ehegatten und die Altersrente des verpflichteten Ehegatten aufgrund der zuviel ausbezahlten Altersrente.

- 43.9. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausfallen, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Für die dem verpflichteten Ehegatten zuviel ausbezahlte Altersrente infolge verspätetem Abzug der Kürzung wird die halbe zuviel ausbezahlte Rentensumme in Franken mit dem massgebenden Umwandlungssatz im Zeitpunkt der Herabsetzung der Altersrente multipliziert und zusätzlich abgezogen. Zudem wird die zweite Hälfte der zuviel ausbezahlten Rentensummen von der dem berechtigten Ehegatten zu übertragenden Austrittsleistung abgezogen.

Ausrichtung der Scheidungsrente

- 43.10. Hat der berechnete Ehegatte das gesetzliche Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt noch nicht erreicht, so wird die Scheidungsrente an seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ausbezahlt. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Überweisung an die Auffangeinrichtung.
- 43.11. Bezieht der berechnete Ehegatte eine volle Invalidenrente oder hat er das gesetzliche Mindestalter für die vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die direkte monatliche Auszahlung verlangen. Andernfalls wird die Scheidungsrente an seine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ausbezahlt. Ist dies nicht möglich, so erfolgt die Überweisung an die Auffangeinrichtung.
- 43.12. Hat der berechnete Ehegatte das Referenzalter erreicht, so erfolgt die direkte monatliche Auszahlung. Er kann auch die Überweisung an seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, falls er sich dort einkaufen kann.
- 43.13. Die Übertragung der Scheidungsrente an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung erfolgt jährlich in einem Betrag bis jeweils 15. Dezember. Dabei wird die jährliche Rentensumme mit dem halben reglementarischen Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben verzinst.

Kinderrenten

- 43.14. Im Zeitpunkt der Einleitung bereits bestehende Ansprüche auf Kinderrenten bleiben unverändert. Eine spätere Waisenrente wird auf den gleichen Grundlagen berechnet.
- 43.15. Neu entstehende Ansprüche des verpflichteten Ehegatten werden nach dem Vorsorgeausgleich auf seiner gekürzten Rente berechnet.

Kosten

- 43.16. Die Berechnung und Abwicklung der scheidungsrechtlichen Aufteilung infolge gerichtlicher Anweisung sind kostenlos. Die Kosten für darüberhinausgehende Aufwendungen sind im Kostenreglement geregelt und von der versicherten Person zu bezahlen.

IV. WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG

44. Einleitung

- 44.1. Im Rahmen des Bundesgesetzes und der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie der nachfolgenden Bestimmungen können die versicherten Personen die bei der Stiftung vorhandenen Austrittsleistungen zur Finanzierung von Wohneigentum einsetzen.
- 44.2. Zu beachten ist, dass bei einem Vorbezug die Vorsorgeleistungen gegebenenfalls geschmälert werden und der vorbezogene Betrag sofort steuerbar ist. Der Steuerbetrag muss aus eigenen Mitteln aufgebracht werden und kann nicht vom Vorbezugsbetrag abgezogen werden.
- 44.3. Die Kosten für die Abwicklung eines Vorbezugs bzw. einer Verpfändung sind im Kostenreglement geregelt. Sie sind von der versicherten Person zu bezahlen.

- 44.4. Externe Kosten (Grundbuchamt etc.) werden in jedem Fall in Rechnung gestellt.

- 44.5. Verursachen versicherte Personen bei der Geltendmachung von Vorbezügen oder Verpfändungen zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf besondere Aufwendungen, die über die Bearbeitung eines normalen Gesuchs hinausgehen, kann die Stiftung diese Kosten auf die Gesuchsteller überwälzen.

45. Vorbezug

- 45.1. Mit schriftlichem Gesuch kann eine versicherte Person, sofern nicht schon ein Vorsorgefall eingetreten ist, bis ein Jahr vor dem Referenzalter ihr Altersguthaben bis zum maximal möglichen Vorbezugsbetrag beziehen
- zum Erwerb und zur Erstellung von Wohneigentum,
 - zum Erwerb von Anteilscheinen für Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen,
 - für die Erfüllung von Amortisationsverpflichtungen und
 - für die freiwillige Amortisation bestehender Hypothekendarlehen.
- 45.2. Sofern die Weiterversicherung bei Entlassung nach dem 58. Geburtstag länger als 2 Jahre gedauert hat, ist der Vorbezug nicht mehr möglich.
- 45.3. Als Wohneigentum gilt die selbst bewohnte Eigentumswohnung und das selbst bewohnte Einfamilienhaus.
- Dem Wohneigentum gleichgestellt sind Allein- und Mit-eigentum, Baurecht sowie das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zur gesamten Hand.
- 45.4. Gibt die versicherte Person die Nutzung ihres Wohneigentums auf, müssen der Ehegatte und/oder die Nachkommen das Eigentum nutzen. Sind diese Bedingungen nicht mehr erfüllt, entsteht eine Rückzahlungs-pflicht.
- 45.5. Die versicherte Person kann den vorbezogenen Betrag gleichzeitig nur für ein Objekt beanspruchen. Ferien- und Zweitwohnungen geben keinen Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung.
- 45.6. Bei Vorbezug wird zulasten des Vorbezügers eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch eingetragen.
- 45.7. Bei verheirateten Anspruchsberechtigten ist der Vorbezug nur möglich, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift des Ehegatten ist amtlich oder notariell zu beglaubigen oder unter Vorweisen eines amtlichen Personalausweises (Pass/Identitätskarte) am Sitz der Geschäftsstelle vor den Augen einer mit der Pensionskassenverwaltung betrauten Person zu leisten. Unverheiratete haben den Zivilstand amtlich bestätigen zu lassen. Allfällige dadurch entstehende Kosten (Gebühren für Beglaubigungen oder Zivilstandsnachweis) sind von der versicherten Person zu tragen.

46. Höhe des Betrages

- 46.1. Bis zum 50. Geburtstag entspricht der maximal mögliche Vorbezugsbetrag der der versicherten Person zustehenden Austrittsleistung. Hat die versicherte Person den 50. Geburtstag überschritten, entspricht der Maximalbetrag der Austrittsleistung, die der versicherten Person beim 50. Geburtstag zugestanden hätte, oder der Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs. Bereits früher bezogene Vorbezüge werden angerechnet. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht vorbezogen werden.

47. Mindestbetrag und Geltendmachung

- 47.1. Der für den Vorbezug geltende Mindestbetrag beträgt CHF 20'000.-. Für die Verwendung zum Erwerb von Wohnbaugenossenschaftsanteilen oder ähnlichen Beteiligungspapieren gilt die Begrenzung nicht.
- 47.2. Ein Vorbezug kann nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 47.3. Die Stiftung überweist gegen entsprechende Belege das von der versicherten Person geltend gemachte und ihr zustehende Vorsorgeguthaben mit ihrem Einverständnis direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber. Die Auszahlung kann von der Stiftung bis sechs Monate aufgeschoben werden.
- 47.4. Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, so erstellt die Vorsorgeeinrichtung eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
- 47.5. Bei einem Vorbezug wird das vorhandene Altersguthaben gemäss BVG und jenes aus der überobligatorischen Vorsorge proportional reduziert.

48. Kürzung der Vorsorgeleistungen

- 48.1. Macht die versicherte Person vom Vorbezug Gebrauch, werden gegebenenfalls ihre Vorsorgeleistungen gemäss Leistungsplan (Alters-, Invaliditäts- und Todesfälleleistungen) nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt.
- 48.2. Allfällige Leistungskürzungen bei Tod und Invalidität können unter Umständen durch eine private Lebensversicherung abgedeckt werden. Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Stiftung eine solche.
- 48.3. Die Kosten für die Abdeckung der Leistungskürzung trägt die versicherte Person.

49. Rückzahlung

- 49.1. Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder ihren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn
- das Wohneigentum veräussert wird,
 - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder
 - wenn beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.
- 49.2. Die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlichen Begünstigten gilt nicht als Veräusserung. Das Wohneigentum unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie für die versicherte Person.
- 49.3. Die versicherte Person kann den bezogenen Betrag zurückzahlen
- bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen,
 - bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls, oder
 - bis zur Barauszahlung der Austrittsleistung.
- 49.4. Die Rückzahlung wird der versicherten Person zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich bestätigt. Es besteht ein Anspruch auf Rückzahlung der auf dem rückbezahlten Vorbezug bezahlten Steuern ohne Zinsen. Die versicherte Person hat das Rückerstattungsgesuch an diejenige Behörde zu richten, die den Steuerbetrag erhoben hat. Die zuständige Behörde kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung angefragt werden. Für die Geltendmachung der Rückerstattung gilt eine Frist von drei Jahren ab Wiedereinzahlung des Vorbezugs oder der Pfandverwertung.
- 49.5. Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Dabei werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen

nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

- 49.6. Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 10'000.--. Ist der ausstehende Vorbezug kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem einzigen Betrag zu leisten.
- 49.7. Beabsichtigt eine versicherte Person, die ihr Wohneigentum veräussert hat, erneut Wohneigentum zu erwerben, so kann sie den aus der Veräusserung erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs für die Zeit von längstens zwei Jahren an eine Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder Freizügigkeitspolice) überweisen.
- 49.8. Bei einer Rückzahlung erfolgt der Einbau in das vorhandene Altersguthaben gemäss BVG und jenes aus der überobligatorischen Vorsorge proportional analog wie beim Vorbezug reduziert wurde. Wurde der Vorbezug vor Inkrafttreten der Verordnungsänderung vom 10. Juni 2016 vorgenommen und lässt sich der Anteil des Altersguthabens nach BVG am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag dem Altersguthaben und dem übrigen Vorsorgeguthaben in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.

50. Steuerliche Behandlung

- 50.1. Vorbezüge und Pfandverwertungen sind steuerpflichtig.

51. Verpfändung

- 51.1. Der Anspruch auf Verpfändung ist auf denjenigen Betrag begrenzt, den die versicherte Person für den Vorbezug geltend machen könnte. Die Verpfändung kann auch zukünftige Vorsorgeleistungen bis zur Höhe des maximal möglichen Vorbezugs umfassen.
- 51.2. Sofern die Weiterversicherung bei Entlassung nach dem 58. Geburtstag länger als 2 Jahre gedauert hat, ist die Verpfändung nicht mehr möglich.
- 51.3. Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich, soweit die Pfandsumme betroffen ist, für die
- Barauszahlung der Austrittsleistung,
 - Auszahlung der Vorsorgeleistung,
 - Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Ehescheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten.

Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so hat die Vorsorgeeinrichtung den entsprechenden Betrag sicherzustellen.

- 51.4. Bei Dienstaustritt wird der Pfandgläubiger durch die Stiftung über die Höhe der Austrittsleistung und an wen diese überwiesen wird, orientiert.
- 51.5. Bei einer Pfandverwertung treten dieselben Auswirkungen wie bei einem Vorbezug ein.
- 51.6. Das Pfand erlischt nach Ablauf von drei Monaten seit Kenntnis des Gläubigers vom Wegfall der Verpfändungsvoraussetzungen.
- 51.7. Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung unter Nennung des Namens und der Adresse des Pfandgläubigers sowie des verpfändeten Betrags.
- 51.8. Bei verheirateten Anspruchsberechtigten ist die Verpfändung nur möglich, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

52. Nachweis / Information

- 52.1. Bei Geltendmachung des Vorbezugs bzw. der Verpfändung hat die versicherte Person der Stiftung durch hinreichende Unterlagen (Vertragsdokumente, Reglement, Miet- oder Darlehensvertrag etc.) nachzuweisen, für welchen Zweck sie die Mittel verwendet.
- 52.2. Die Stiftung informiert die versicherte Person auf schriftliches Gesuch hin über
- die ihm für das Wohneigentum zur Verfügung stehenden Guthaben,
 - die mit einem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung verbundenen Leistungskürzungen,
 - die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstandenen Deckungslücke bezüglich Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen,
 - die sofortige Steuerpflicht bei Vorbezug und Pfandverwertung.

V. FINANZIERUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**53. Finanzierung**

- 53.1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Vorsorge und dauert bis zum Ausscheiden der versicherten Person aus den Diensten der angeschlossenen Firma oder bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen. Vorbehalten bleibt die Beitragspflicht bis zur Befreiung von der Beitragszahlung im Falle von Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit.
- 53.2. Erfolgt der Antritt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, so beginnt die Beitragspflicht am Ersten desselben Monats. Erfolgt der Antritt nach dem 15. Tag eines Monats, so beginnt die Beitragspflicht am Ersten des Folgemonats.
- 53.3. Endet das Vorsorgeverhältnis zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, so endet die Beitragspflicht am letzten Tag des Vormonats. Endet das Vorsorgeverhältnis nach dem 15. Tag eines Monats, so endet die Beitragspflicht am letzten Tag desselben Monats.
- 53.4. Beim Tod der versicherten Person ist der Beitrag für den gesamten Todesmonat geschuldet.
- 53.5. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus den Altersgutschriften und den Risikobeiträgen entsprechend dem von der Vorsorgekommission gewählten Leistungsplan. Unter dem Titel Risikobeiträge sind enthalten: die Beiträge für die Kosten der Risikorückdeckung, die Beiträge für die Teuerungsanpassung der Risikoleistungen (gem. BVG), die Beiträge für den Sicherheitsfonds, Beiträge zur Bildung von technisch notwendigen Rückstellungen sowie die Beiträge zur Finanzierung der Verwaltungskosten. Die Verteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer richtet sich nach dem Beschluss der Vorsorgekommission und ist im Leistungsplan festgehalten. Ein höherer Anteil des Arbeitgebers kann nur mit dessen Einverständnis festgelegt werden.
- 53.6. Die Vorsorgekommission kann beschliessen, dass vorübergehend die ordentlichen Beiträge für die Firma und die versicherten Personen gesenkt werden und die entfallenden Beiträge den freien Mitteln des Vorsorgewerks entnommen werden. Dies unter der Voraussetzung, dass die Vorsorgezwecke gesichert und erfüllt sind und der Sicherung des Vorsorgeschutzes im Freizügigkeitsfall in angemessener Weise Rechnung getragen worden ist.
- 53.7. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen des gewählten Leistungsplanes die Risikobeiträge pro Vorsorgewerk entsprechend dem Schadenverlauf, den verursachten Kosten und der Branchenzugehörigkeit der Firma zu definieren und jährlich anzupassen. Die Stiftung hält sich dabei an die gesetzlichen Fristen. Für die Firma besteht in diesem Falle das Recht, den Anschlussvertrag

im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen gilt nicht als Erhöhung der Risikobeiträge und löst kein Kündigungsrecht aus.

- 53.8. Die Firma ist verpflichtet, mindestens die Hälfte der gesamten Beiträge zu leisten. Die Beiträge bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes nach dem 58. Geburtstag (Art. 33a BVG) sind davon ausgenommen. Bei der Weiterversicherung bei Entlassung nach dem 58. Geburtstag hat die versicherte Person sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge zu leisten. Eine Ausnahme bilden dabei allfällige Sanierungsbeiträge, für welche nur der beschlossene Beitragsanteil der Arbeitnehmer erhoben wird.
- 53.9. Die Firma zieht den Beitragsanteil des Arbeitnehmers monatlich in zwölf gleichen Teilen vom Lohn oder Lohnersatz ab und ist für die termingerechte Überweisung der gesamten Beiträge an die Stiftung verantwortlich.

54. Zahlungspflicht

- 54.1. Den versicherten Personen werden ihre eigenen Beiträge vom auszuzahlenden Lohn oder Lohnersatz abgezogen und der Stiftung zusammen mit den Beiträgen der Firma überwiesen. Der Stiftung gegenüber ist die Firma Beitragsschuldner.
- 54.2. Bei der Weiterversicherung bei Entlassung nach dem 58. Geburtstag stellt die Stiftung die gesamten Beiträge vierteljährlich nachschüssig direkt der versicherten Person in Rechnung. Die Stiftung kann die Weiterversicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen beglichen werden. Verfügt die versicherte Person per Ende der Weiterversicherung über ein Beitragsguthaben, erstattet die Stiftung dieses zinslos zurück.
- 54.3. Die Beiträge werden der Firma gemäss vereinbartem Zahlungsmodus in Rechnung gestellt und sind per Ende jeder vereinbarten Zahlungsperiode vollständig zu überweisen. Wird keine andere Vereinbarung festgelegt, so gilt das Quartal als Zahlungsperiode.
- 54.4. Die laufenden Beiträge gelten erst als bezahlt, wenn die früher verfallenen Beiträge ebenfalls entrichtet worden sind. Eine Teilzahlung wird auf die älteste Beitragschuld angerechnet, ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Erklärung der Firma.
- 54.5. Befindet sich die Firma mit Zahlungen von Beiträgen in Verzug, so unterrichtet die Stiftung die Vorsorgekommission. Innerhalb von drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin meldet die Stiftung den Ausstand reglementarischer Beiträge der Aufsichtsbehörde sowie der Revisionsstelle.
- 54.6. Erfolgt nach Zustellung der Mahnung nicht innert 14 Tagen eine Zahlung der gesamten in Verzug befindlichen Beitragsschuld, werden die Leistungen ohne weitere Ankündigung auf das gesetzliche Minimum reduziert. Zudem behält sich die Stiftung das ausdrückliche Recht vor, den Anschlussvertrag, in Abweichung von der im Anschlussvertrag vorgesehenen Kündigungsfrist, auf das Ende des der letzten Zahlungsaufforderung folgenden Monats aufzulösen. Die rechtliche Einforderung der Beitragsschuld sowie von allfälligen Nebenkosten bleibt vorbehalten.
- 54.7. Für Nachteile und Vermögenseinbussen, die sich aus dem Verzug der Firma ergeben, kann die Stiftung nicht haftbar gemacht werden.
- 54.8. Das Vorsorgewerk wird der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zum Zwangsanschluss gemeldet, sofern kein anderer Vorsorgeträger die Deckung übernimmt.

55. Wahlmöglichkeit zwischen Vorsorgeplänen

- 55.1. Den aktiven Versicherten kann im Vorsorgeplan die Möglichkeit geboten werden, aus maximal drei Sparbeitragsvarianten auszuwählen. Dabei sind die vom Arbeitnehmer finanzierten Altersgutschriften vom gewählten Plan abhängig, diejenigen vom Arbeitgeber sind in allen Plänen gleich hoch. Es gelten die Bestimmungen von Art. 1d BVV2.

56. Einkauf von Beitragsjahren und Leistungserhöhungen

- 56.1. Die versicherte Person hat Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen in die Stiftung einzubringen.
- 56.2. Während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, kann ein Versicherter seine Altersleistungen verbessern, indem er, maximal zweimal pro Kalenderjahr, zusätzliche Einkaufssummen gemäss Anhang einbezahlt. Dies ist nur möglich, sofern allfällige Wohneigentumsvorbezüge bereits zurückbezahlt sind.
- 56.3. Einkäufe werden dem überobligatorischen Altersguthaben zugewiesen.
- 56.4. Die Grundlage für die Berechnung der möglichen Einkaufssumme gemäss Leistungsplan bilden der versicherte Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs und die reglementarischen Altersgutschriften.
- 56.5. Teilinvalide können sich nach Massgabe ihrer Erwerbsfähigkeit einkaufen, solange sie auf dem aktiven Teil arbeitsfähig sind und die Einkäufe keine Erhöhung der Invaliditätsleistungen nach sich ziehen. Die maximale Höhe der Einkaufssumme wird entsprechend angepasst.
- 56.6. Freiwillige Einkäufe während einer aufgeschobenen Pensionierung sind im Umfang der im Zeitpunkt des Referenzalters vorhandenen maximalen Einkaufssumme, abzüglich bereits getätigter freiwilliger Einkäufe und allfälliger Altersgutschriften nach diesem Zeitpunkt, möglich.
- 56.7. Die maximale Höhe der Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben und dem Altersguthaben, welches sich beim niedrigsten Aufnahmealter in die Altersvorsorge, unter Berücksichtigung des Zinses, bis zum Zeitpunkt des Einkaufs ergeben hätte. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab dem 24. Geburtstag für in der Stiftung versicherte Personen übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung. Hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht in die Stiftung übertragen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag.
- 56.8. Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des reglementarischen versicherten Lohns nicht überschreiten. Diese Limite gilt auch für Einkäufe gemäss den Artikeln 6 und 12 FZG.
- 56.9. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Die Stiftung ist weder verpflichtet, die Versicherten in steuerrechtlicher Hinsicht zu beraten noch obliegt ihr im Hinblick auf die Beurteilung eines steuerrechtlich relevanten Sachverhalts durch die zuständige Steuerbehörde eine Verantwortung.
- Die Rückzahlung des Vorbezugs ist bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen zulässig.
- 56.10. Von der Begrenzung der maximalen Einkaufssumme ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung

oder der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 22d FZG. Diese sind vor allfälligen reglementarischen Einkäufen vorzunehmen.

Im Umfang einer bestehenden Invalidität ist der Wiedereinkauf nach Ehescheidung ausgeschlossen.

- 56.11. Der freiwillige Einkauf kann auch von der Firma finanziert werden, sofern es sich dabei um AHV-pflichtige Lohnbestandteile handelt.
- 56.12. Die persönlich einbezahlten Einkäufe werden beim Ableben vor der Pensionierung als Todesfallkapital ausbezahlt. Die entsprechenden Voraussetzungen sind unter Ziffer 32.7. umschrieben. Rückzahlungen für einen WEF-Vorbezug gelten nicht als persönliche Einkäufe. Wiedereinkäufe nach Scheidung sind im Todesfall geschützt, sofern der einbezahlte Betrag schon vor der Scheidungsteilung bei der Stiftung als persönlicher Einkauf verbucht war.
- 56.13. Stehen die Risikoleistungen (Tod und/oder Invalidität) in Abhängigkeit des voraussichtlichen Altersguthabens, wird ein Einkauf rückabgewickelt, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Einkaufs bereits erwerbs- bzw. arbeitsunfähig war und diese zur Invalidität führte.

57. Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

- 57.1. Über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus kann die versicherte Person zusätzliche Einkäufe tätigen, um Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen auszugleichen.
- 57.2. Die maximal mögliche Einkaufssumme ergibt sich aus den versicherungstechnischen Parametern der Stiftung. Diese sind im Anhang geregelt.
- 57.3. Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung darf das reglementarische Leistungsziel durch den Einkauf für die vorzeitige Pensionierung höchstens um 5% überschritten werden. Die Beitragszahlungen werden solange ausgesetzt, bis die Überversicherung behoben ist, andernfalls fällt der überschüssende Teil in das freie Vermögen des Vorsorgewerkes. Eine Rückzahlung ist nicht zulässig.
- 57.4. Die Durchführung wird in einem separaten Leistungsplan „Zusatzsparplan für die freiwillige Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung“ geregelt.
- 57.5. Der Einkauf der vorzeitigen Pensionierung kann auch von der Firma finanziert werden, sofern es sich dabei um AHV-pflichtige Lohnbestandteile handelt.
- 57.6. Wird eine versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters invalid, so werden die geleisteten Einlagen für eine vorzeitige Pensionierung bei Vorliegen einer rechtskräftigen IV-Verfügung als Invaliditätskapital geleistet, sofern die Invalidenrente gemäss Leistungsplan nicht in Abhängigkeit des Altersguthabens definiert ist. Bei Teilinvalidität wird das Kapital im Verhältnis des von der Stiftung anerkannten Invaliditätsgrades zur Vollinvalidität ausgerichtet.
- 58. Wiedereinkauf nach Scheidung**
- 55.1. Überwiesene Guthaben infolge Scheidung können ohne gesetzliche oder steuerrechtliche Einschränkungen wieder eingekauft werden. Der Einbau erfolgt proportional analog wie bei der Scheidung reduziert wurde. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers. Für den Schutz dieser Wiedereinkäufe im Todesfall gilt Artikel 56.12.

VI. ALLGEMEINE REGELUNGEN**59. Jahresergebnis**

- 59.1. Die Zuteilung des Jahresergebnisses auf die Wertschwankungsreserve erfolgt gemäss den Bestimmungen des Anlage-reglements, des Anhangs und unter Berücksichtigung der gesetz-lichen Vorschriften.

60. Versicherungstechnische Rückstellungen

- 60.1. Der Stiftungsrat regelt die Bildung der versicherungstechni-schen Rückstellungen. Diese werden nach dem Grundsatz der Stetigkeit und gestützt auf eine Risikoanalyse und auf Empfeh-lung eines anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge nach anerkannten Fachgrundsätzen gebildet. Sie sind im An-hang geregelt.

61. Wertschwankungsreserve

- 61.1. Die Wertschwankungsreserve wird im Anlagereglement defi-niert. Die Bildung erfolgt über einen allfälligen Gewinn aus der Jahresrechnung nach anerkannten Fachgrundsätzen.

62. Freie Mittel

- 62.1. Wird der Sollwert der Wertschwankungsreserve überschritten und wurden alle versicherungstechnisch notwendigen Rückstel-lungen gebildet, so wird der übersteigende Teil den freien Mit-teln der Vorsorgewerke gutgeschrieben. Diese können für all-gemeine Leistungsverbesserungen und Beitragsreduktionen verwendet werden. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Zutei-lung durch den Stiftungsrat.

63. Arbeitgeberbeitragsreserve

- 63.1. Die Arbeitgeberbeitragsreserve ist von der Firma geäufnetes, separat ausgewiesenes Vorsorgevermögen des Vorsorge-werks. Es darf zur Finanzierung von Arbeitgeberbeiträgen ver-wendet werden. Die Höhe der jährlichen Zuweisungen richtet sich nach dem eidgenössischen und kantonalen Steuerrecht.
- 63.2. Bei einer Unterdeckung kann die Firma eine gesondert ausge-wiesene Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufnen. Die Äufnung und die Verwendung richten sich nach den gesetz-lichen Vorschriften.

64. Leistungsausweise

- 64.1. Die Stiftung erstellt für jede versicherte Person zu Beginn eines jeden Jahres sowie bei jeder Mutation einen Leistungsausweis. Leistungsausweise haben einen ausschliesslichen Informati-onszweck. Es ergibt sich daraus kein Rechtsanspruch. Die Lei-stungen ergeben sich ausschliesslich aus den reglementari-schen, den vertraglichen sowie den gesetzlichen Grundlagen.

65. Auskunfts- / Meldepflicht und Datenschutz

- 65.1. Jede versicherte Person sowie deren Hinterlassene haben der Stiftung über alle für die Vorsorge massgebenden Tatsachen wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu geben. Die Stiftung ist befugt, bei Eintritt, grossen Lohnerhöhungen oder im Lei-stungsfall, über den Gesundheitszustand einer versicherten Per-son ein vertrauensärztliches Gutachten einzuholen.
- 65.2. Hat die versicherte Person mehrere Vorsorgeverhältnisse und überschreitet die Summe seiner AHV-pflichtigen Löhne und Ein-kommen die 30fache maximale AHV-Altersrente, so muss sie die Stiftung über die Gesamtheit ihrer Vorsorgeverhältnisse so-wie der darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.
- 65.3. Auf Verlangen der Stiftung haben Bezüger von Vorsorgeleistun-gen die weitere Anspruchsberechtigung zu belegen. Die Stif-tung kann bei Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit zulasten der Stiftung ein Zeugnis eines von ihr gewählten Arztes verlangen.

- 65.4. Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, Adresswechsel, insbesondere auch Wegzug ins Aus-land, unverzüglich zu melden. Für die der Stiftung ent-stehenden Kosten aus der Nichterfüllung dieser Pflicht haftet die anspruchsberechtigte Person, insbesondere für Quellensteuern, die durch Nichtanmeldung nicht ab-gezogen wurden.

- 65.5. Die Bezüger einer Scheidungsrente informieren die Stif-tung über den Wechsel ihrer Vorsorge- oder Freizügig-keitseinrichtung bis spätestens 15. November des be-treffenden Jahres.

- 65.6. Die Firma und die versicherte Person sind verpflichtet, Änderungen des Zivilstands sowie Verpfändungen im Rahmen der Bestimmungen über den Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEF) unverzüglich der Stiftung anzuzeigen. Die Firma hat weiter alle für die Führung des Vorsorgeverhältnis-ses wichtigen Angaben, insbesondere Lohn, Beschäfti-gungsgrad, Austrittsdatum, Pensionierungsdatum, Er-werbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit sowie Änderungen die-ser Grössen unaufgefordert mitzuteilen. Die Firma ist verpflichtet, alle von der Stiftung geforderten Angaben zu liefern. Sie haftet für die Folgen verspäteter Meldun-gen, insbesondere verspäteter Eintrittsmeldungen. Für nicht oder zu spät eingereichte Meldungen kann die Stiftung der Firma eine Umtriebsentschädigung belas-ten. Bei Austritt des letzten Arbeitnehmers ist der frei-willig Versicherte Arbeitgeber zudem verpflichtet, dies der Stiftung schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen. Für allfällige Folgen durch eine Verletzung der Melde-pflicht (insbesondere für Forderungen der Steuerbe-hörde) ist ausschliesslich der betreffende Arbeitgeber haftbar.

Die Stiftung fordert zumindest einmal jährlich die ge-samten Lohn- und Personaldaten an. Sie kann weiter-gehende Angaben verlangen. Der bisherige gemeldete Lohn behält solange Gültigkeit, bis die Stiftung eine neue Lohnmeldung hat.

- 65.7. Bei Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit einer versicherten Person hat die Firma spätestens zwei Monate nach Ein-setzen der Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit die Er-werbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit der Stiftung unaufgefor-dert zu melden. Unterlässt es die Firma, die Erwerbs-bzw. Arbeitsunfähigkeit zu melden, so wird sie für einen allfälligen Schaden haftbar, insbesondere, wenn dadurch die Rückversicherung der Stiftung geringere Leistungen vergütet. Insbesondere hat die Firma für die Periode zwischen Einsetzen der Leistungspflicht und Meldung der Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit die Lei-stungen der Stiftung (Renten und/oder Beitragsbefreiun-gen) zu tragen. Sie werden dem Beitragskonto der Firma belastet.

- 65.8. Bezüger von Invaliditäts- oder Todesfalleistungen ha-ben über allfällige anrechenbare Einkünfte Auskunft zu geben. Als anrechenbare Einkünfte gelten insbeson-dere ausländische Sozialleistungen, Leistungen ande-rer Vorsorgeeinrichtungen, weiteres erzielltes Erwerbs-einkommen etc.

- 65.9. Der Anspruch auf Vorsorgeleistungen fällt dahin, wenn eine Obliegenheit verletzt worden ist, von deren Erfül-lung die Feststellung des Anspruchs oder dessen Um-fang abhängt. Ebenso fällt der Anspruch dahin, wenn trotz schriftlichen Aufforderungen mit Hinweis auf die Säumnisfolgen die von der Stiftung verlangten Aus-künfte, Unterlagen und ärztlichen Atteste nicht be-schafft werden, wenn eine versicherte Person sich einer von der Stiftung verlangten Untersuchung nicht unter-zieht, oder wenn ein Arzt, an den die Stiftung sich wen-den will, von der ärztlichen Schweigepflicht nicht ent-bunden wird. Aus der Verletzung einer Obliegenheit er-wächst dem Anspruchsberechtigten kein Nachteil,

wenn die Verletzung Folge eines unverschuldeten Hinderungsgrundes ist und die Obliegenheit sofort nach dem Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird.

- 65.10. Die Stiftung behält sich vor, die Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzufordern, wenn eine versicherte Person oder deren Hinterlassene der Auskunftspflicht nicht nachgekommen sind.
- 65.11. Bei einer Abweichung zwischen dem Leistungsausweis und dem Rahmenreglement bzw. Leistungsplan ist das Rahmenreglement bzw. der Leistungsplan massgebend.
- 65.12. Die Stiftung gibt die versicherungsbezogenen Daten ihrer Versicherten und Rentenbezüger, soweit dies zur Zweckerfüllung in der beruflichen Vorsorge erforderlich ist, an andere Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen weiter. Die Stiftung kann die Bearbeitung der Daten durch Vereinbarung Dritten im In- und Ausland übertragen, sofern gesetzliche Datenschutzregeln einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten und die Drittbearbeiter der gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen oder sich zu deren Einhaltung verpflichten.
- 65.13. Die Stiftung ist berechtigt, aggregierte Daten über die Destinatäre an den Arbeitgeber herauszugeben. Aus diesen aggregierten Daten dürfen keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Versicherte oder Rentenbezüger möglich sein.
- 65.14. Es gelten insbesondere die Bestimmungen des BVG betreffend die Bearbeitung von Personendaten, die Akteneinsicht, die Schweigepflicht, die Datenbekanntgabe sowie die Amts- und Verwaltungshilfe. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG).

66. Steuerliche Behandlung

- 66.1. Der versicherten Person wird empfohlen, bei Einzahlungen und Kapitalbezügen die Steuerfolgen mit der zuständigen Behörde abzuklären.

Werden von Steuerbehörden einschränkende Bestimmungen erlassen, kann die Stiftung die Einkaufssummen limitieren oder aussetzen.

Die Stiftung übernimmt keine Gewähr für die steuerlich bevorzugte Behandlung von Einzahlungen und Vorsorgeleistungen (insbesondere auch bei Teilaltersrücktritten).

67. Lücken im Reglement

- 67.1. Über die Anwendung und die Auslegung des Reglements sowie über Fälle, für die das Reglement oder der Anhang keine Bestimmungen enthält, entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sinngemäss.

68. Streitigkeiten

- 68.1. Bei Streitigkeiten über die Anwendung und die Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, ist nach Möglichkeit eine gütliche Regelung zwischen den Parteien anzustreben.
- 68.2. Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, wird das zuständige Gericht gemäss Artikel 73 BVG angerufen.
- 68.3. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort der Firma, bei dem die versicherte Person angestellt wurde. Fehlt eines dieser beiden, so ist der Sitz der Stiftung Gerichtsstand.
- 68.4. Wird das Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

69. Austritt einer Firma

- 69.1. Tritt eine Firma aus der Stiftung aus, werden die Vorsorgegelder nach den gesetzlichen Vorschriften auf eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragen.
- 69.2. Für die Zeit bis zur Übertragung werden die Altersguthaben mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Als Verzugszinssatz gilt der BVG-Mindestzinssatz. Die Nebenkonti (Freie Mittel etc.) werden nicht verzinst. Die Stiftung kann eine Akontozahlung leisten.
- 69.3. Die Übertragung erfolgt erst, wenn die Firma sämtliche der Stiftung gegenüber bestehenden Verpflichtungen erfüllt hat. Die Stiftung hat das Recht, allfällige Ausstände an eine nachfolgende Vorsorgeeinrichtung abzutreten.
- 69.4. Der Austritt einer Firma ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass die bestehenden Ansprüche von einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen werden und diese Einrichtung die Übernahme gemäss obigen Grundsätzen sowie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen schriftlich bestätigt.
- 69.5. Bei kollektivem Austritt entscheidet der Stiftungsrat über die Form der dem neuen Vorsorgeträger zu übergebenden Stiftungsmittel (z.B. Barmittel, Wertschriften, Liegenschaften etc.).

70. Mitgabe der Rentner

- 70.1. Bei Auflösung des Anschlussvertrags durch die angeschlossene Firma oder wegen unterbliebener Erfüllung von Mitwirkungspflichten sowie unterbliebenen Beitragszahlungen werden die laufenden und pendenten Leistungsfälle an die nachfolgende Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Bestimmungen über die Mitgabe von Rentnern bei Auflösung der Anschlussvereinbarung sind im Anschlussvertrag geregelt.
- 70.2. Bei Auflösung des Anschlussvertrags durch die Stiftung (ohne, dass die vorgenannten Auflösungsgründe zutreffen) haben sich die Stiftung und die nachfolgende Vorsorgeeinrichtung über den Verbleib der Rentenbezüger bei der Stiftung oder den Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung zu einigen. Kommt keine Vereinbarung zustande, verbleiben die Rentenbezüger bei der Stiftung.

71. Auflösung des Anschlussvertrags

- 71.1. Die Bestimmungen über die Auflösung von Verträgen sind im Anschlussvertrag geregelt.

72. Teilliquidation

- 72.1. Die Bestimmungen über die Teilliquidation sind in einem separaten, vom Stiftungsrat erlassenen Reglement geregelt.

73. Finanzielles Gleichgewicht / Unterdeckung / Sanierungsmassnahmen

- 73.1. Die finanzielle Lage der Stiftung ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen. Der Deckungsgrad der Stiftung wird jährlich gemäss Artikel 44 BVV2 ermittelt.
- 73.2. Bei einer Unterdeckung gemäss Artikel 44 BVV2 kann der Stiftungsrat grundsätzlich Massnahmen verfügen, sofern die Höhe der Unterdeckung und die Struktur der Stiftung dies erforderlich machen. Es ist folgendes Vorgehen vorgesehen:
- Bei einer geringfügigen Unterdeckung (Deckungsgrad zwischen 90% und 100%) muss der Stiftungsrat entscheiden, ob allfällige Sanierungsmassnahmen ergriffen werden.

- Bei einer erheblichen Unterdeckung (Deckungsgrad unter 90%) muss der Stiftungsrat Sanierungsmassnahmen zwingend ergreifen.
- 73.3. Bei der Festlegung der Sanierungsmassnahmen achtet der Stiftungsrat dabei auf Verhältnismässigkeit, Angemessenheit, Ausgewogenheit und Eignung.
- 73.4. Die nachfolgenden Sanierungsmassnahmen sind einzeln oder in Kombination möglich, wobei die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, Angemessenheit, Ausgewogenheit und Eignung gewahrt werden müssen:
- Senkung des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben.
 - Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Aktiven und den Firmen. Die Arbeitgeberbeiträge müssen mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Arbeitnehmerbeiträge.
 - Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Rentnern. Die Erhebung dieses Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist.
 - Zahlung eines freiwilligen Betrags durch die Firma.
 - Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht
 - Einschränkung oder Verweigerung eines Vorbezugs für Wohneigentum, sofern der Vorbezug nur der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.
- 73.5. Sofern sich die ergriffenen Massnahmen als ungenügend erweisen, kann der Stiftungsrat beschliessen, den BVG-Mindestzinssatz während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren zu unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozentpunkte betragen.
- 73.6. Besteht eine Unterdeckung, muss die Stiftung die Vorsorgekommissionen und die Aufsichtsbehörde informieren. Die Vorsorgekommission muss die Firma, die versicherten Personen und die Rentner über die Unterdeckung und die ergriffenen Massnahmen informieren.
- 73.7. Für die angeschlossenen Firmen bestehen keine über die vorerwähnten Sanierungsmassnahmen hinausgehende Nachschussverpflichtungen.
- ## VII. ORGANISATION
- ### 74. Stiftungsrat
- 74.1. Der Stiftungsrat ist das oberste Stiftungsorgan. Er ist paritätisch mit gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Vertretern besetzt.
- 74.2. Die Pflichten und Aufgaben des Stiftungsrates sind in der Geschäftsordnung der Stiftung geregelt.
- 74.3. Die Stiftung gewährleistet die Ausbildung der Stiftungsratsmitglieder auf eine Weise, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können und trägt dafür die Kosten.
- ### 75. Paritätische Vorsorgekommission
- 75.1. Jede der Stiftung angeschlossene Firma bildet innerhalb der Stiftung ein Vorsorgewerk. Für jedes Vorsorgewerk besteht eine paritätische Vorsorgekommission.
- Die für jedes Vorsorgewerk bestehende paritätische Vorsorgekommission setzt sich wie folgt zusammen:
- Aus Arbeitgebervertretern, die von der Firma ernannt werden und
 - aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der versicherten Personen, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien, gewählt werden.
- 75.2. Die Pflichten und Aufgaben der Vorsorgekommission sind in der Geschäftsordnung der Stiftung geregelt.
- ### 76. Geschäftsführung
- 76.1. Der Stiftungsrat ernennt für die Geschäftsführung der Stiftung eine Geschäftsstelle. Dies kann eine juristische Person sein.
- 76.2. Die Pflichten und Aufgaben der Geschäftsstelle sind in der Geschäftsordnung der Stiftung geregelt.
- ### 77. Revisionsstelle
- 77.1. Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen der Verordnung zum BVG tätige Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- ### 78. Experte für berufliche Vorsorge
- 78.1. Der Stiftungsrat lässt die Stiftung periodisch durch einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge versicherungstechnisch überprüfen.
- 78.2. Die Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge werden der Aufsicht zur Kenntnis gebracht.
- ### 79. Schweigepflicht
- 79.1. Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Vorsorgekommission, der Verwaltung und die weiteren beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen oder Rentenbezüger und ihren Angehörigen sowie der Firma nach aussen und gegenüber ihren Mitarbeitern zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet. Verletzung dieser Schweigepflicht ist im Sinne von Artikel 76 BVG strafbar.
- 79.2. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zum Stiftungsrat, als Vorsorgekommission bzw. ihrer Verwaltungsaufgabe bestehen.
- ### 80. Auskunftserteilung
- 80.1. Die Stiftung informiert die versicherten Personen jährlich in geeigneter Form über:
- die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben
 - die Organisation und die Finanzierung
 - die Mitglieder des Stiftungsrats
 - das Stimmverhalten, sofern Aktien direkt gehalten werden.
- 80.2. Die Stiftung händigt der versicherten Person auf Anfrage hin den Jahresbericht und die Jahresrechnung aus. Ebenso erteilt die Stiftung auf Anfrage einer versicherten Person Auskünfte über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservenbildung sowie über den Deckungsgrad.
- 80.3. Die Stiftung orientiert die Vorsorgekommission auf Anfrage hin über allfällige Beitragsausstände der Firma. Wurden Beiträge einer Firma nicht innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin überwiesen, so orientiert die Stiftung die Vorsorgekommission der Firma über diesen Ausstand.
- 80.4. Die Auskunftserteilung über Versichertendaten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach Artikel 86a BVG.

- 80.5. Im Einzelfall dürfen Versichertendaten auf schriftliches und begründetes Gesuch an Sozialhilfebehörden, Zivilgerichte und Strafgerichte, Betreibungsämter und Steuerbehörden weitergegeben werden, soweit diese Stellen die Daten für die Bearbeitung ihrer Aufgaben benötigen.
- 80.6. Weiter dürfen Versichertendaten an die mit der Durchführung, Kontrolle und Beaufsichtigung beauftragten Organe bekannt gegeben werden, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Diese Stellen unterstehen der Schweigepflicht.
- 80.7. Versichertendaten werden auch an die Organe anderer Sozialversicherungen oder Organe der Bundesstatistik weitergegeben, wenn sich eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt, sowie an Strafuntersuchungsbehörden, wenn es die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens erfordert.
- 80.8. Steuerbehörden erhalten die Daten, die für die Erhebung der Quellensteuer nötig sind, sowie Daten nach dem Meldeverfahren nach Artikel 19 VStG.

VIII. ÄNDERUNG/INKRAFTTRETEN

81. Änderungen des Reglements

- 81.1. Dieses Rahmenreglement sowie der Anhang zum Rahmenreglement (Grenzwerte und versicherungstechnische Werte) können jederzeit durch den Stiftungsrat unter Wahrung der wohlverworbenen Rechte der Destinatäre geändert werden.
- 81.2. Leistungsansprüche bei Pensionierung und im Todesfall richten sich nach dem im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalls gültigen Rahmenreglements respektive Leistungsplanes. Leistungsansprüche bei Erwerbs- und Arbeitsunfähigkeit richten sich nach dem bei Beginn der Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Leistungsanspruch geführt hat, gültigen Rahmenreglements respektive Leistungsplanes. Davon ausgenommen sind die Anpassungen der Leistungen aufgrund gesetzlicher und versicherungstechnischer Änderungen (z.B. Referenzalter, Umwandlungssatz, Mindestverzinsung etc.).
- 81.3. Enden die Invaliditätsleistungen infolge Erreichens des Referenzalters, welches bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit im Leistungsplan definiert war, setzen die Altersleistungen ein. Bei Frauen, bei welchen die im Sinne von Artikel 23 BVG invalidisierende Arbeitsunfähigkeit ab 01.01.2024 eintritt, gilt die folgende Übergangsbestimmung für das Ende der Invaliditätsleistungen infolge Erreichen des Referenzalters: Für Frauen mit Jahrgang 1960 und älter wird das Referenzalter mit dem Ersten des Monats nach dem 64. Geburtstag erreicht. Für Frauen mit den Jahrgängen 1961 bis 1963 wird das Referenzalter schrittweise pro Jahr um 3 Monate angehoben. Für Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger wird das Referenzalter mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht.
- 81.4. Änderungen dieses Reglements sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

82. Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung

- 82.1. Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen der Stiftung.
- 82.2. Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5%-Punkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrades die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.
- 82.3. Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird

die Rentenberechtigung spätestens per 01. Januar 2032 gemäss Artikel 23.5 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5%-Punkte ändert.

83. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ausgaben.

Vom **Stiftungsrat** genehmigt am 30. November 2023